

Preis- und Leistungsverzeichnis

Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr mit privaten Kunden
und bei der Erbringung von Zahlungsdiensten und im Scheckverkehr mit Geschäftskunden,
soweit nicht im Preisaushang oder anderen Aushängen enthalten

Stand: 01.03.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Sparkonto	2
1.1	Allgemeine Entgelte	2
2	Zinssätze für Einlagen	2
3	Privat- und Geschäftskonto	3
3.1	Kontoführung	3
3.2	Kontoauszug	8
3.3	Weitere entgeltspflichtige Dienstleistungen / Onlinebanking	8
4	Erbringung von Zahlungsdiensten für Privatkunden und Geschäftskunden	9
4.1	Allgemeine Informationen zur Bank	9
4.2	Lastschriftverkehr	10
4.3	Bargeldauszahlung	10
4.4	Kartengestützter Zahlungsverkehr	12
4.5	Überweisungsverkehr	14
4.6	Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften	19
4.7	Außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren und sonstige Beschwerdemöglichkeit	19
5	Scheckverkehr für Privatkunden und Geschäftskunden	20
5.1	Allgemein	20
5.2	Zahlungen in das Ausland (Scheckvorlage)	20
5.3	Zahlungen aus dem Ausland (Scheckgutschrift, Eingang vorbehalten)	20
5.4	Wertstellungen im Scheckverkehr	21
5.5	Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften	21
6	Kredite	22
6.1	Sonderleistungen im Kreditgeschäft	22
6.2	Avale	22
6.3	Weitere entgeltspflichtige Dienstleistungen	22
7	Auskünfte	23
7.1	Auskünfte (im Auftrag des Kunden eingeholt, ohne dass eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Bank hierzu besteht oder die Bank die Auskunft im eigenen Interesse einholt)	23
7.2	Auskünfte (im Auftrag des Kunden erteilt, ohne dass eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Bank hierzu besteht oder die Bank die Auskunft im eigenen Interesse erteilt)	23
8	Schrankfächer/Verwahrstücke	23
9	Wertpapiergeschäft (Depotführung bei der Raiffeisenbank eG)	24
9.1	Ausführung und Abwicklung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren (Kommissionsgeschäft)	24
9.2	Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung	25
10	Sonstiges	26
11	Außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren und sonstige Beschwerdemöglichkeit	27

1 Sparkonto

1.1 Allgemeine Entgelte

Sparbuch-Verlustanzeige 25,00 EUR

Bereitstellung eines zusätzlichen Kontoauszuges bei Loseblatt-Sparurkunden auf Wunsch des Kunden (zzgl. Porto)¹

maschinell (soweit bei Auszügen neueren Datums noch möglich ist) 0,00 EUR

manuell (bei Auszügen älteren Datums, wenn systembedingt maschinelle Erstellung nicht mehr möglich ist) nach Arbeitszeit

2 Zinssätze für Einlagen

sind dem Preisaushang zu entnehmen.

¹ Soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht.

Produkte	EUR
VR-PrimaGiro (0 - 17 Jahre) Enthalten sind - Kontoführung - Guthabenverzinsung gemäß Preisaushang - Buchungs-/Arbeitsposten ^{2,3} - Kontoauszüge im eBanking-Postfach - girocard für den Kontoinhaber - 4 Bargeldabhebungen an Geldautomaten einer angeschlossenen Genossenschaftsbank - Dauerauftrag Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung	mtl. 0,00 EUR
VR-Privat, Basiskonto, P-Konto Enthalten sind: - Kontoführung - Kontoauszüge am Auszugsdrucker oder im elektronischen Format - Bargeldauszahlungen an unseren Geldautomaten - 4 Bargeldabhebungen an Geldautomaten einer angeschlossenen Genossenschaftsbank - Dauerauftrag Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung durch Bankmitarbeiter - Überweisung beleghaft - Überweisung Erfassung durch Bankmitarbeiter - Überweisung per Online-Banking - Scheckeinreichungen (Gutschrift) - sonstige Buchungs-/Arbeitsposten ^{4,5} - Bargeldauszahlungen an der Kasse (für eigene Kunden)	mtl. 3,00 EUR pro Stück 2,50 EUR pro Stück 0,80 EUR pro Stück 2,50 EUR pro Stück 0,20 EUR pro Stück 2,50 EUR pro Stück 0,45 EUR pro Stück 0,95 EUR
VR-Privat Online (Für unsere jungen Kunden ab 18 bis 23 Jahre 100% Rabatt, ab 24 bis 27 Jahre 50 % Rabatt, gilt auch für girocard) Enthalten sind: - Kontoführung - Kontoauszüge und Korrespondenz im elektronischen Format - Bargeldauszahlungen an unseren Geldautomaten - 4 Bargeldabhebungen an Geldautomaten einer angeschlossenen Genossenschaftsbank - Dauerauftrag Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung durch Bankmitarbeiter - Überweisung beleghaft - Überweisung Erfassung durch Bankmitarbeiter - Überweisung per Online-Banking - Scheckeinreichungen (Gutschrift) - sonstige Buchungs-/Arbeitsposten ^{6,7} - Bargeldauszahlungen an der Kasse (für eigene Kunden)	mtl. 2,00 EUR pro Stück 2,50 EUR pro Stück 2,50 EUR pro Stück 2,50 EUR pro Stück 0,15 EUR pro Stück 2,50 EUR pro Stück 0,15 EUR pro Stück 0,95 EUR
VR-Privat Premium (Für unsere Mitglieder mtl. 15,95 EUR) Enthalten sind: - Kontoführung - Kontoauszüge am Auszugsdrucker oder im elektronischen Format - Bargeldauszahlungen an unseren Geldautomaten - Dauerauftrag Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung durch Bankmitarbeiter - 4 Bargeldabhebungen an Geldautomaten einer angeschlossenen Genossenschaftsbank - Ausgabe einer girocard V PAY ⁸ - Ausgabe einer GoldCard von MasterCard oder Visa - 50 Freiposten für Buchungs-/Arbeitsposten ⁹ Jeder weiterer Buchungs-/Arbeitsposten ^{10,11}	mtl. 16,95 EUR pro Stück 0,15 EUR

² Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.

³ Überweisung, Lastschrift, Bargeldeinzahlung, Bargeldauszahlung, Dauerauftrag, Gutschrift einer Überweisung

⁴ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.

⁵ Lastschrift, Bargeldeinzahlung, Bargeldauszahlung, Dauerauftrag, Gutschrift einer Überweisung

⁶ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.

⁷ Lastschrift, Bargeldeinzahlung, Bargeldauszahlung, Dauerauftrag, Gutschrift einer Überweisung

⁸ Ausschließlich für den Kontoinhaber (max. 2)

⁹ Überweisung, Lastschrift, Bargeldeinzahlung, Bargeldauszahlung, Dauerauftrag, Gutschrift einer Überweisung

¹⁰ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.

¹¹ Überweisung, Lastschrift, Bargeldeinzahlung, Bargeldauszahlung, Dauerauftrag, Gutschrift einer Überweisung

Produkte		EUR
VR-Firma Enthalten sind: - Kontoführung - Kontoauszüge am Auszugsdrucker oder im elektronischen Format - Bargeldein- u. -auszahlungen an der Kasse - Bargeldein- u. -auszahlungen an unseren Geldautomaten - Bargeldeinzahlungen über Nachttresor - Dauerauftrag Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung durch Bankmitarbeiter - Überweisung beleghaft - Überweisung telefonisch - sonstige Buchungs-/Arbeitsposten ^{12, 13} EUR - Scheckeinreichung (Gutschrift)		mtl. 8,00 EUR
VR-Firma Online Enthalten sind: - Kontoführung - Kontoauszüge im elektronischen Format - Bargeldein- u. -auszahlungen an der Kasse - Bargeldein- u. -auszahlungen an unseren Geldautomaten - Bargeldeinzahlungen über Nachttresor - Dauerauftrag Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung durch Bankmitarbeiter - Überweisung beleghaft - Überweisung telefonisch - Arbeitsposten in beleglosen Sammelaufträgen ¹⁴ - sonstige Buchungs-/Arbeitsposten ^{15, 16} - Scheckeinreichung (Gutschrift)		mtl. 6,00 EUR
VR-Verein Enthalten sind: - Kontoführung - Kontoauszüge am Auszugsdrucker oder im elektronischen Format - Bargeldein- u. -auszahlungen an der Kasse - Bargeldein- u. -auszahlungen an unseren Geldautomaten - Bargeldeinzahlungen über Nachttresor - Dauerauftrag Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung durch Bankmitarbeiter - Überweisung beleghaft - Überweisung telefonisch - Lastschrifteinzug per Online-Banking oder in elektronischer/belegloser Form ¹⁷ - sonstige Buchungs-/Arbeitsposten ^{18, 19} - Scheckeinreichung (Gutschrift)		mtl. 3,00 EUR

¹² Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.

¹³ Überweisung, Lastschrift, Bargeldeinzahlung, Bargeldauszahlung, Dauerauftrag, Gutschrift einer Überweisung

¹⁴ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.

¹⁵ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.

¹⁶ Überweisung, Lastschrift, Bargeldeinzahlung, Bargeldauszahlung, Dauerauftrag, Gutschrift einer Überweisung

¹⁷ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.

¹⁸ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.

¹⁹ Überweisung, Lastschrifteinlösung, Bargeldeinzahlung, Bargeldauszahlung, Dauerauftrag, Gutschrift einer Überweisung

Produkte (Bestandskonten ehem. RB Nüdlingen)	EUR
VR-Prima-Girokonto (0-17 Jahre), VR-Ausbildung (Online) Für Schüler, Studenten, Auszubildende bis max. zum 27. Lebensjahr. Enthalten sind - Kontoführung - Guthabenverzinsung gemäß Preisaushang - Buchungs-/Arbeitsposten ^{20, 21} - Kontoauszüge am Drucker (nur bei VR-Prima)/ im eBanking-Postfach - 4 Bargeldabhebungen an Geldautomaten einer angeschlossenen Genossenschaftsbank - Dauerauftrag Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung	mtl. 0,00 EUR
VR-GiroClassic, Basiskonto, P-Konto Enthalten sind: - Kontoführung - Kontoauszüge am Auszugsdrucker oder im elektronischen Format - Bargeldauszahlungen an unseren Geldautomaten - 4 Bargeldabhebungen an Geldautomaten einer angeschlossenen Genossenschaftsbank - Dauerauftrag Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung - Überweisung beleghaft pro Stück 0,80 EUR - Überweisung Erfassung durch Bankmitarbeiter pro Stück 2,00 EUR - Überweisung per Online-Banking pro Stück 0,15 EUR - Scheckeinreichungen (Gutschrift) pro Stück 1,00 EUR - sonstige Buchungs-/Arbeitsposten ^{22, 23} pro Stück 0,45 EUR - Bargeldauszahlungen an der Kasse (für eigene Kunden) pro Stück 0,70 EUR	mtl. 3,00 EUR
VR-GiroOnline Enthalten sind: - Kontoführung - Kontoauszüge im elektronischen Format - Bargeldauszahlungen an unseren Geldautomaten - 4 Bargeldabhebungen an Geldautomaten einer angeschlossenen Genossenschaftsbank - Dauerauftrag Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung - Überweisung - - beleghaft pro Stück 2,00 EUR - - Erfassung durch Bankmitarbeiter pro Stück 2,00 EUR - - per Online-Banking pro Stück 0,15 EUR - Scheckeinreichungen (Gutschrift) pro Stück 2,00 EUR - sonstige Buchungs-/Arbeitsposten ^{24, 25} pro Stück 0,15 EUR - Bargeldauszahlungen an der Kasse (für eigene Kunden) pro Stück 0,70 EUR	mtl. 2,00 EUR

²⁰ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.

²¹ Überweisung, Lastschrift, Bargeldeinzahlung, Bargeldauszahlung, Dauerauftrag, Gutschrift einer Überweisung

²² Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.

²³ Lastschrift, Bargeldeinzahlung, Bargeldauszahlung, Dauerauftrag, Gutschrift einer Überweisung

²⁴ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.

²⁵ Lastschrift, Bargeldeinzahlung, Bargeldauszahlung, Dauerauftrag, Gutschrift einer Überweisung

Produkte (Bestandskonten ehem. RB Nüdlingen)		EUR
VR-ClassicFirma Enthalten sind: - Kontoführung - Kontoauszüge am Auszugsdrucker oder im elektronischen Format - Bargeldein- u. -auszahlungen an der Kasse - Bargeldein- u. -auszahlungen an unseren Geldautomaten - Bargeldeinzahlungen über Nachttresor - Überweisung beleghaft - Überweisung telefonisch - Arbeitsposten in beleglosen Sammelaufträgen ²⁶ - sonstige Buchungs-/Arbeitsposten ^{27, 28} - Scheckeinreichung (Gutschrift)		mtl. 6,00 EUR
VR-OnlineFirma Enthalten sind: - Kontoführung - Kontoauszüge im elektronischen Format - Bargeldein- u. -auszahlungen an der Kasse - Bargeldein- u. -auszahlungen an unseren Geldautomaten - Bargeldeinzahlungen über Nachttresor - Überweisung beleghaft - Überweisung telefonisch - Arbeitsposten in beleglosen Sammelaufträgen ²⁹ - sonstige Buchungs-/Arbeitsposten ^{30, 31} - Scheckeinreichung (Gutschrift)		mtl. 4,00 EUR
VR-GemeinnutzKonto Enthalten sind: - Kontoführung - Kontoauszüge am Auszugsdrucker oder im elektronischen Format - Bargeldeinzahlungen über Nachttresor - Überweisung beleghaft - Überweisung telefonisch - sonstige Buchungs-/Arbeitsposten ^{32, 33} - Scheckeinreichung (Gutschrift)		mtl. 1,00 EUR

²⁶ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.

²⁷ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.

²⁸ Überweisung, Lastschrift, Bargeldeinzahlung, Bargeldauszahlung, Dauerauftrag, Gutschrift einer Überweisung

²⁹ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.

³⁰ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.

³¹ Überweisung, Lastschrift, Bargeldeinzahlung, Bargeldauszahlung, Dauerauftrag, Gutschrift einer Überweisung

³² Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.

³³ Überweisung, Lastschrift, Bargeldeinzahlung, Bargeldauszahlung, Dauerauftrag, Gutschrift einer Überweisung

Produkte (Bestandskonten ehem. RB Maßbach)		EUR
VR-Meinkonto Für Schüler, Studenten, Auszubildende bis max. zum 27. Lebensjahr. Enthalten sind - Kontoführung - Guthabenverzinsung gemäß Preisaushang - Buchungs-/Arbeitsposten ^{34, 35} - Kontoauszüge am Drucker/ im eBanking-Postfach - 4 Bargeldabhebungen an Geldautomaten einer angeschlossenen Genossenschaftsbank - Dauerauftrag Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung		mtl. 0,00 EUR
VR-Giro Klassik, Basiskonto Enthalten sind - Kontoführung - 30 Buchungs-/Arbeitsposten pro Monat ^{36, 37} - jeder weitere Buchungs-/Arbeitsposten ^{38, 39} pro Stück 0,20 EUR - Kontoauszüge am Auszugsdrucker oder im elektronischen Format - Bargeldauszahlungen an unseren Geldautomaten - 4 Bargeldabhebungen an Geldautomaten einer angeschlossenen Genossenschaftsbank - Dauerauftrag Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung		mtl. 6,00 EUR
VR-Giro Online, Basiskonto Online ab durchschnittlichem Gehalts-/Renteneingang v. mtl. 1.000 EUR (3.000 EUR im Quartal) mtl. 2,00 EUR Enthalten sind - Kontoführung - 30 Buchungs-/Arbeitsposten pro Monat ^{40, 41} - jeder weitere Buchungs-/Arbeitsposten ^{42, 43} pro Stück 0,10 EUR - bei Einreichung beleghafter Überweisungen pro Überweisung 2,00 EUR - Kontoauszüge im elektronischen Format - Bargeldauszahlungen an unseren Geldautomaten - 4 Bargeldabhebungen an Geldautomaten einer angeschlossenen Genossenschaftsbank - Dauerauftrag Einrichtung, Änderung und Wiederaufnahme nach Aussetzung.		mtl. 3,90 EUR
VR-Geschäftskonto - Buchungs-/Arbeitsposten ^{44, 45} pro Stück 0,40 EUR - Buchungs-/Arbeitsposten ^{46, 47} für Überweisungen oder Lastschriftreinreichungen per Online-Banking pro Stück 0,15 EUR		mtl. 6,00 EUR
VR-Vereinskonto - Buchungs-/Arbeitsposten ^{48, 49} pro Stück 0,20 EUR - Buchungs-/Arbeitsposten ^{50, 51} für Überweisungen oder Lastschriftreinreichungen per Online-Banking pro Stück 0,10 EUR		mtl. 2,00 EUR

³⁴ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.

³⁵ Überweisung, Lastschrift, Bargeldeinzahlung, Bargeldauszahlung, Dauerauftrag, Gutschrift einer Überweisung

³⁶ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.

³⁷ Überweisung, Lastschrift, Bargeldeinzahlung, Bargeldauszahlung, Dauerauftrag, Gutschrift einer Überweisung

³⁸ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.

³⁹ Überweisung, Lastschrift, Bargeldeinzahlung, Bargeldauszahlung, Dauerauftrag, Gutschrift einer Überweisung

⁴⁰ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.

⁴¹ Überweisung, Lastschrift, Bargeldeinzahlung, Bargeldauszahlung, Dauerauftrag, Gutschrift einer Überweisung

⁴² Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.

⁴³ Überweisung, Lastschrift, Bargeldeinzahlung, Bargeldauszahlung, Dauerauftrag, Gutschrift einer Überweisung

⁴⁴ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.

⁴⁵ Überweisung, Lastschrift, Bargeldeinzahlung, Bargeldauszahlung, Dauerauftrag, Gutschrift einer Überweisung

⁴⁶ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.

⁴⁷ Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugerstellung ist kostenlos.

⁴⁸ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.

⁴⁹ Überweisung, Lastschrift, Bargeldeinzahlung, Bargeldauszahlung, Dauerauftrag, Gutschrift einer Überweisung

⁵⁰ Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.

⁵¹ Überweisung, Lastschrift, Bargeldeinzahlung, Bargeldauszahlung, Dauerauftrag, Gutschrift einer Überweisung

3.2 Kontoauszug

durch Kontoauszugdrucker ⁵²	frei
Bereitstellung eines Tages-/Wochen-/Monatsauszugs zum Postversand ⁵³	zzgl. Porto
Auszugsversand Ausland:	tatsächlich anfallende Portokosten
Zusendung der am Kontoauszugsdrucker nach 90 Tagen oder 50 Umsätze nicht abgerufener Kontoauszüge auf gesondertes Verlangen der Kunden im Einzelfall ⁵⁴	nur Auslagen soweit gesetzlich zulässig
Erstellung eines Kontoauszugs-/Rechnungsabschlussduplicats auf Verlangen des Kunden ⁵⁵	
maschinell (soweit bei Auszügen neueren Datums noch möglich)	0,00 EUR
manuell (bei Auszügen älteren Datums, wenn systembedingt maschinelle Erstellung nicht mehr möglich ist)	nach Arbeitszeit

3.3 Weitere entgeltspflichtige Dienstleistungen / Onlinebanking

• Online-Banking	VR-NetWorldCard	je Karte	25,00 EUR
• Online-Banking	Erst - PIN kostenlos	je Folge -PIN	2,00 EUR
• Online-Banking	Erstfreischaltcode kostenlos	je Folge/Entsperrcode – VR-SecureGo plus	2,00 EUR
• Online-Banking	Änderung Überweisungslimit durch Bankmitarbeiter	pro Stück ⁵⁶	5,00 EUR

⁵² Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugerstellung ist kostenlos.

⁵³ Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugerstellung ist kostenlos.

⁵⁴ Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugerstellung ist kostenlos.

⁵⁵ Soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht.

⁵⁶ Wird nur berechnet, wenn Änderungen im Online-Banking durch den Kunden selbst möglich ist.

4 Erbringung von Zahlungsdiensten für Privatkunden und Geschäftskunden

4.1 Allgemeine Informationen zur Bank

4.1.1 Name und Anschrift der Bank⁵⁷

Name der Bank (Zentrale): Raiffeisenbank eG
Straße: Raiffeisenstr. 16
PLZ/Ort: 97517 Rannungen
Telefon: 0971 7227 0
Telefax: 0971 7227 888
Internet: www.rb-mn.de

Hinweis: Zur Übermittlung von Aufträgen per Telefon oder per Internet sind die mit der Bank vereinbarten Kommunikationswege wie z. B. das Online- oder das Telefon-Banking zu nutzen.

4.1.2 Zuständige Aufsichtsbehörde⁵⁸

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

4.1.3 Eintragung im Handels-(Genossenschafts)register⁵⁹

Amtsgericht Schweinfurt GnR 68

4.1.4 Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung zum Kunden ist Deutsch.

4.1.5 Geschäftstage der Bank

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme

- Sonnabende
- 24. und 31. Dezember
- Regionale Feiertage
- Faschingsdienstag

Für Bargeldauszahlungen und -einzahlungen an Geldautomaten der kontoführenden Bank ist jeder Tag, an dem der Geldautomat tatsächlich betrieben wird, ein Geschäftstag.

4.1.6 Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die „VERORDNUNG (EU) 2015/847 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet uns als Bank bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gegebenenfalls angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzen wir die in unseren Systemen hinterlegten Daten, um der gesetzlichen Vorgabe zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten prüfen, Nachfragen anderer Zahlungsdienstleister zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

⁵⁷ Änderungen ergeben sich aus unserer Geschäftskorrespondenz und dem Kontoauszug.

⁵⁸ Änderungen ergeben sich aus unserer Geschäftskorrespondenz und dem Kontoauszug.

⁵⁹ Änderungen ergeben sich aus unserer Geschäftskorrespondenz und dem Kontoauszug.

4.2 Lastschriftverkehr

Hinweise:

Die nachfolgend aufgeführten Entgelte für die Einlösung einer Lastschrift werden

- nur dann berechnet, wenn sie im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt wurden; Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.
- nicht berechnet, wenn und soweit diese bereits mit dem Entgelt für die Kontoführung abgegolten oder bei einzelnen Kontomodellen abweichend geregelt sind (siehe 3.1 „Kontoführung“).

4.2.1 SEPA-Basis-Lastschrift

4.2.1.1 Ausführungsfristen

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von max. einem Geschäftstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus der Ziffer 4.1.5.

4.2.1.2 Entgelte

Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten Lastschrift
wegen fehlender Kontodeckung durch die Bank

3,00 EUR

Vormerkung der Bestätigung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

7,50 EUR

4.3 Bargeldauszahlung

Hinweise:

Die nachfolgend aufgeführten Entgelte für Bargeldauszahlungen werden

- nur dann berechnet, wenn sie im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt wurden; Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.
- nicht berechnet, wenn und soweit diese bereits mit dem Entgelt für die Kontoführung abgegolten oder bei einzelnen Kontomodellen abweichend geregelt sind (siehe 3.1 „Kontoführung“).

Bargeldauszahlung an eigene Kunden	am Schalter	am Geldautomaten
mit unserer girocard (Debitkarte)	Siehe jeweiliges Kontomodell	Siehe jeweiliges Kontomodell
mit unserer MasterCard (Kreditkarte) mit unserer MasterCard (Debitkarte)	entfällt	2 % vom Umsatz mind. 5,00 EUR
mit unserer Visa Karte (Kreditkarte) mit unserer Visa Karte (Debitkarte)	entfällt	2 % vom Umsatz mind. 5,00 EUR

Bargeldauszahlung an eigene Kunden bei anderen Kreditinstituten (KI)

mit girocard (Debitkarte)	am Schalter	am Geldautomaten
- bei teilnehmenden Banken am BankCard ServiceNetz: - Bis zu 4 Bargeldauszahlungen an GAA je Kalendermonat - Bei weiteren Transaktionen werden Ihnen die Kosten beim Auszahlvorgang am GAA angezeigt, diesen können Sie jederzeit kostenfrei abbrechen.	entfällt	0,00 EUR
- bei inländischen KI und KI in der EU⁶⁰ und den EWR-Staaten⁶¹, die ein direktes Kundenentgelt erheben können:	entfällt	entfällt
- Verfügungen im girocard-System in Euro - Verfügungen in anderen Zahlungssystemen (Debit Mastercard/Visa Debit/V PAY/Maestro) in Euro	entfällt	1 % vom Umsatz mind. 5,00 EUR
- bei inländischen KI und KI in der EU⁶² und den EWR-Staaten⁶³, die <u>kein</u> direktes Kundenentgelt erheben können:	entfällt	1 % vom Umsatz mind. 5,00 EUR
- Verfügungen in den folgenden Zahlungssystemen (Debit Mastercard/Visa Debit/V PAY/Maestro) in Euro	entfällt	1 % vom Umsatz mind. 5,00 EUR
- bei KI in der EU und den EWR-Staaten in Fremdwährung	entfällt	1 % vom Umsatz mind. 5,00 EUR (Währungsumrechnungsentgelt) ⁶⁴
- bei KI außerhalb der EU und den EWR-Staaten	entfällt	1 % vom Umsatz mind. 5,00 EUR

mit Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) mit Mastercard/Visa Card (Debitkarte)	am Schalter	am Geldautomaten
- im Inland und Ausland	2 % vom Umsatz mind. 5,00 EUR	MasterCard 2 % vom Umsatz Visa Card 2 % vom Umsatz mind. 5,00 EUR
(zzgl. 1,00 % vom Umsatz für den Auslandseinsatz ⁶⁵ bei Zahlung in Fremdwährung und/oder in einem Land außerhalb der EU und der EWR-Staaten (Währungsumrechnungsentgelt) ⁶⁶)		
Gegebenenfalls werden Sie durch den Geldautomatenbetreiber mit einem zusätzlichen Entgelt belastet.		

⁶⁰ Europäische Union (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern).

⁶¹ EWR-Staaten (derzeit: Island, Liechtenstein und Norwegen).

⁶² Europäische Union (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern).

⁶³ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁶⁴ Wird nur bei Bargeldauszahlungen im EWR in EWR-Fremdwährungen berechnet: Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint. Zum Umrechnungskurs siehe Kapitel 4.6 dieses Verzeichnisses.

⁶⁵ Zum Umrechnungskurs siehe Kapitel 4.6 dieses Verzeichnisses.

⁶⁶ Wird nur bei Bargeldauszahlungen im EWR in EWR-Fremdwährungen berechnet: Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint. Zum Umrechnungskurs siehe Kapitel 4.6 dieses Verzeichnisses.

4.4 Kartengestützter Zahlungsverkehr

4.4.1 Debitkarten

4.4.1.1 girocard

Digitale Karte	
- digitale girocard – Ausgabe einer Debitkarte – pro Jahr	0,00 EUR
Physische Karte	
- girocard V PAY – Ausgabe einer Debitkarte - pro Jahr	9,90 EUR
- girocard V PAY mit VR Privat Premium	kostenfrei
- PIN Neubestellung	9,90 EUR
Auslandseinsatz ⁶⁷	
beim Bezahlen von Waren und Dienstleistungen in Fremdwährung und/oder bei Zahlung in einem Land außerhalb und der EWR-Staaten ⁶⁸	
1,0 % vom Umsatz	mind. 1,02 EUR max. 3,80 EUR

4.4.2 Mastercard oder Visa Debit- und Kreditkarten

- PIN-Neubestellung	auf Wunsch des Kunden	9,90 EUR
zzgl. Versandkosten		
- bei Versendung weltweit		nach Vereinb. EUR
- bei Versendung per Kurier		nach Vereinb. EUR

Auslandseinsatz ⁶⁹ beim Bezahlen von Waren und Dienstleistungen in Fremdwährung und/oder bei Zahlung in einem Land außerhalb der EWR-Staaten ⁷⁰	1,0 % vom Umsatz
---	------------------

4.4.2.1 ClassicCard – Ausgabe einer Kreditkarte (Mastercard oder Visa)

Karte pro Jahr	30,00 EUR
----------------	-----------

⁶⁷ Zum Umrechnungskurs siehe Kapitel 4.6 dieses Verzeichnisses.

⁶⁸ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁶⁹ Zum Umrechnungskurs siehe Kapitel 4.6 dieses Verzeichnisses.

⁷⁰ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

4.4.2.2 GoldCard – Ausgabe einer Kreditkarte (MasterCard oder Visa)

Karte pro Jahr	79,00 EUR
Karte pro Jahr mit VR-Privat Premium	kostenfrei
Zusatzkarte pro Jahr	59,00 EUR

4.4.2.3 BasicCard – Ausgabe einer Debitkarte (Mastercard oder Visa)

Karte pro Jahr	30,00 EUR
Karte pro Jahr für Minderjährige	15,00 EUR

4.4.3 Ausführungsfrist

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)	max. ein Geschäftstag
Kartenzahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in einer anderen EWR-Währung als Euro	max. vier Geschäftstage
Kartenzahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) unabhängig von der Währung	Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt

Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus der Ziffer 4.1.5.

4.5 Überweisungsverkehr

4.5.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁷¹ (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁷²

4.5.1.1 Überweisungsauftrag

4.5.1.1.1 Annahmefrist(en) für Überweisungen

16:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank
Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus der Ziffer 4.1.5.

4.5.1.1.2 Ausführungsfristen

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

- Überweisungen in Euro

Belegloser Überweisungsauftrag ⁷³ Beleghafter Überweisungsauftrag	max. ein Geschäftstag max. zwei Geschäftstage
---	--

- Überweisungen in anderen EWR-Währungen

Belegloser Überweisungsauftrag ⁷⁴ Beleghafter Überweisungsauftrag	max. vier Geschäftstage max. vier Geschäftstage
---	--

Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus der Ziffer 4.1.5.

4.5.1.1.3 Entgelte für die Ausführung von Überweisungen

Hinweise:

Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden

- nur dann berechnet, wenn die Überweisungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei ausgeführt wurden; Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.
- nicht berechnet, wenn und soweit die Ausführung von Überweisungen bereits mit dem Entgelt für die Kontoführung abgegolten oder bei einzelnen Kontomodellen abweichend geregelt ist (siehe 3.1 „Kontoführung“).

⁷¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁷² Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

⁷³ Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, Online-Banking, Homebanking oder Datenfernübertragung (DFÜ).

⁷⁴ Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, Online-Banking, Homebanking oder Datenfernübertragung (DFÜ).

4.5.1.1.3.1 Überweisungen in der Kontowährung

Gibt der Zahler ausdrücklich keine andere Weisung vor, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte. Der Zahler trägt die folgenden Entgelte:

	Überweisungsmodalitäten					als Eilüberweisung zusätzlich
	je Überweisung vom Girokonto				je Überweisung per Zahlschein	
	beleghafte Überweisung	elektronisch übermittelte Überweisung*	per Dauerauftrag	bei formloser Erteilung**		
Überweisungsart						
Überweisung mit IBAN in Euro innerhalb der Bank	siehe jeweilige Kontomodelle	siehe jeweilige Kontomodelle	siehe jeweilige Kontomodelle	siehe jeweilige Kontomodelle		entfällt nicht möglich
Überweisung mit IBAN in Euro an einen anderen Zahlungsdienstleister	siehe jeweilige Kontomodelle	siehe jeweilige Kontomodelle	siehe jeweilige Kontomodelle	siehe jeweilige Kontomodelle		entfällt nicht möglich

* Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, Online-Banking, Homebanking oder Datenfernübertragung (DFÜ).

** Zum Beispiel telefonische Erteilung außerhalb des Telefonbanking.

4.5.1.1.3.2 Überweisung in einer anderen Währung als der Kontowährung

Gibt der Zahler ausdrücklich keine andere Weisung vor, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte. Der Zahler trägt die folgenden Entgelte:

Höhe der Entgelte

Zielland	Überweisungsbetrag	Konventionelle Abwicklung	Abwicklung im Tipanet
Alle/ AVS	unbegrenzt	0,15 % mind. 8,50 EUR max. 100,00 EUR	9,00 EUR
In Fremdwährung		zzgl. 0,025 % mind. 0,50 EUR max. 100,00 EUR	zzgl. 0,025 % mind. 0,50 EUR max. 100,00 EUR
Eilauftrag		zzgl. 7,50 EUR	zzgl. 7,50 EUR
Eine Nachbelastung uns evtl. von der Auslandsbank in Rechnung gestellten höheren Gebühren behalten wir uns vor.			

4.5.1.1.4 Sonstige Entgelte

Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags durch die Bank 2,00 EUR

Bearbeitung eines Überweisungswiderrufs nach Zugang des Überweisungsauftrags 15,00 EUR

Bemühung der Bank um Wiederbeschaffung von Überweisungen mit fehlerhafter Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch den Kunden nach Zeitaufwand

4.5.1.2 Entgelte bei Überweisungsgutschriften

Hinweise:

Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden

- nur dann berechnet, wenn die Gutschrift einer Überweisung vereinbarungsgemäß erfolgt und fehlerfrei durchgeführt wurde; Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.
- nicht berechnet, wenn und soweit die Gutschrift von Überweisungen bereits mit dem Entgelt für die Kontoführung abgegolten oder bei einzelnen Kontomodellen abweichend geregelt ist (siehe 3.1 „Kontoführung“).

Bei einem Überweisungseingang werden von der Bank folgende Entgelte berechnet:

Überweisungsgutschrift aus	Konventionelle Abwicklung EUR
Überweisung, die auf eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates lautet	0,15 % mind. 10,00 EUR, max. 100,00 EUR zzgl. evtl. fremde Gebühren

4.5.2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR⁷⁵) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung⁷⁶) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁷⁷)

4.5.2.1 Überweisungsaufträge

4.5.2.1.1 Ausführungsfristen

Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

4.5.2.1.2 Entgelte für die Ausführung von Überweisungen

Hinweise:

Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden

- nur dann berechnet, wenn die Überweisungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei ausgeführt wurden; Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.
- nicht berechnet, wenn und soweit die Ausführung von Überweisungen bereits mit dem Entgelt für die Kontoführung abgegolten oder bei einzelnen Kontomodellen abweichend geregelt ist (siehe 3.1 „Kontoführung“).

4.5.2.1.2.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

Gibt der Zahler ausdrücklich keine andere Weisung vor, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte. Der Zahler trägt die folgenden Entgelte:

⁷⁵ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁷⁶ Zum Beispiel US-Dollar.

⁷⁷ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen).

Höhe der Entgelte

Zielland/Währung	Überweisungsbetrag	Konventionelle Abwicklung	Abwicklung im Tipanet
			0
Alle/ AVS	unbegrenzt	0,15 % mind. 10,00 EUR max. 100,00 EUR	9,00 EUR
In Fremdwährung		zzgl. 0,025 % mind. 0,50 EUR max. 100,00 EUR	zzgl. 0,025 % mind. 0,50 EUR max. 100,00 EUR
Eilauftrag		zzgl. 7,50 EUR	zzgl. 7,50 EUR

4.5.2.1.2.2

Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaaten)

Entgeltpflichtiger

Bei einer Überweisung kann der Zahler zwischen folgenden Entgeltverteilungen wählen:

0: Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte

1: Zahler trägt alle Entgelte

2: Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte

Hinweis:

Bei der Entgeltweisung „0“ können durch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister und den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

Bei der Entgeltweisung „2“ können von jedem der beteiligten Zahlungsdienstleister vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

Höhe der Entgelte

Zielland/Währung	Überweisungsbetrag	Konventionelle Abwicklung		Abwicklung im Tipanet
		0	1	0
Alle/ AVS	unbegrenzt	0,15 % mind. 8,50 EUR max. 100,00 EUR	0,15 % mind. 38,00 EUR max. 100,00 EUR	9,00 EUR
In Fremdwährung		zzgl. 0,025 % mind. 0,50 EUR max. 100,00 EUR	zzgl. 0,025 % mind. 0,50 EUR max. 100,00 EUR	zzgl. 0,025 % mind. 0,50 EUR max. 100,00 EUR
Eilauftrag		zzgl. 7,50 EUR	zzgl. 7,50 EUR	zzgl. 7,50 EUR

4.5.2.1.3

Sonstige Entgelte

Bearbeitung eines Überweisungswiderrufs nach Zugang des Überweisungsauftrags 2,00 EUR

Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags durch die Bank 15,00 EUR

Bemühung der Bank um Wiederbeschaffung von Überweisungen mit fehlerhafter Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch den Kunden nach Zeitaufwand

Entgeltpflichtiger

Wer für die Ausführung der Überweisung die anfallenden Entgelte zu tragen hat, bestimmt sich danach, welche Entgeltregelung zwischen dem Zahler und dessen Zahlungsdienstleister getroffen wurde. Folgende Vereinbarungen sind möglich:

- 0: Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte
 1: Zahler trägt alle Entgelte
 2: Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte

Hinweis:

Bei der Entgeltweisung „0“ können durch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister und den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

Bei der Entgeltweisung „2“ können von jedem der beteiligten Zahlungsdienstleister vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

Höhe der Entgelte**Hinweise:**

Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden

- nur dann berechnet, wenn die Gutschrift einer Überweisung vereinbarungsgemäß erfolgt und fehlerfrei durchgeführt wurde; Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.
- nicht berechnet, wenn und soweit die Gutschrift von Überweisungen bereits mit dem Entgelt für die Kontoführung abgegolten oder bei einzelnen Kontomodellen abweichend geregelt ist (siehe 3.1 „Kontoführung“).

Bei einer Entgeltweisung „0“ oder „2“ werden von der Bank folgende Entgelte berechnet:

Absenderland/Währung	Überweisungsbetrag	Konventionelle Abwicklung EUR
Sepa-Drittstaaten ⁷⁸ in Euro mit IBAN/BIC	Unbegrenzt	5,00 EUR zzgl. evtl. fremde Gebühren
Übrige Länder		0,15 %, mind. 10,00 EUR, max. 100,00 EUR

⁷⁸ Dies sind derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

4.6 Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften

4.6.1 Fremdwährungsgeschäfte ohne kartengebundene Zahlungsvorgänge

Außerhalb von Festpreisgeschäften wird bei Umrechnungen von Euro in Fremdwährungen oder umgekehrt wie folgt verfahren (soweit nichts anderes vereinbart ist):

(1) Abrechnungskurs

Die Bank rechnet bei Kundengeschäften (z. B. Zahlungsein- bzw. -ausgänge) in fremder Währung (Devisen) den An- und Verkauf von Devisen zu dem nach Ziff. 2 festgesetzten An- bzw. Verkaufskurs ab. Die Abrechnung von Fremdwährungsgeschäften, die die Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bis um 12:00 Uhr nicht mehr durchführen kann, rechnet die Bank zu dem am nächsten Handelstag festgesetzten Kurs ab.

(2) Ermittlung der Abrechnungskurse für Devisengeschäfte

Die Ermittlung der jeweiligen Devisenkurse findet durch die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main einmal an jedem Handelstag beginnend ab 13:00 Uhr (Abrechnungszeitraum) unter Berücksichtigung der im internationalen Devisenmarkt für die jeweilige Währung notierten (quotierten) Kurse statt. Die An- und Verkaufskurse basieren auf den ermittelten Devisenkursen.

(3) Veröffentlichung der Devisenkurse

Die Devisenkurse werden an jedem Handelstag im Internet unter www.genofx.dzbank.de ab 14:00 Uhr veröffentlicht und stellen die Referenzwechsellkurse der jeweiligen Währung dar.

(4) Kursänderungen

Eine Änderung des in Ziff. 3 genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

4.6.2 Fremdwährungsgeschäfte im Zusammenhang mit kartengebundenen Zahlungsvorgängen

4.6.2.1 Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung

Bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR in einer von Euro abweichenden EWR-Währung⁷⁹ rechnet die Bank den Fremdwährungsumsatz zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank (Referenzwechsellkurs) in Euro um.

Dieser Wechselkurs ist abrufbar auf www.ecb.europa.eu unter „Statistics“ und „Euro foreign exchange referencerates“. Änderungen des Wechselkurses werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam.

4.6.2.2 Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der Wechselkurs werden dem Karteninhaber mitgeteilt. Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) und Zahlungsvorgänge außerhalb des EWR (Drittstaaten)

Bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) und bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen außerhalb des EWR (Drittstaaten) in fremder Währung rechnet grundsätzlich die jeweilige internationale Kartenorganisation den Betrag zu dem von ihr für die jeweilige Abrechnung festgesetzten Wechselkurs in Euro um und belastet der Bank einen Euro-Betrag. Der Karteninhaber hat der Bank diesen Betrag zu ersetzen. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der sich daraus ergebende Wechselkurs werden dem Karteninhaber mitgeteilt. Dieser Kurs stellt zugleich den Referenzwechsellkurs dar. Änderungen der von den Kartenorganisationen festgesetzten Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abrechnung des Fremdwährungsumsatzes ist der von der Einreichung des Umsatzes durch die Kartenakzeptanzstelle bei der Bank abhängige nächstmögliche Abrechnungstag der jeweiligen internationalen Kartenorganisation.

4.7 Außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (<http://www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle>). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken - BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, Fax: 030 2021-1908, E-Mail: kundenbeschwerdestelle@bvr.de zu richten.

⁷⁹ Stand 01/2021: Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht in diesen Fällen auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank (Name und Anschrift siehe oben Ziffer 4.1.1) einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten. Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sogenannte OS-Plattform) bereit.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt unter https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschwerden/BeiBaFinbeschweren_node.html Wissenswertes zu Beschwerden über beaufsichtigte Unternehmen bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

5 Scheckverkehr für Privatkunden und Geschäftskunden

5.1 Allgemein

Vormerkung/ Verlängerung einer Schecksperre auf Wunsch des Kunden	pro Scheck	7,50 EUR
Bereitstellung eines bestätigten DZ Bankschecks		25,00 EUR
Anforderung Scheck im Auftrag des Kunden		10,00 EUR

5.2 Zahlungen in das Ausland (Scheckvorlage)

5.2.1 per Verrechnungsscheck

in Euro:	1,5 ‰,	mindestens	50,00 EUR
in Fremdwährung:	1,5 ‰,	mindestens	50,00 EUR
zzgl. Courtage:	0,25 ‰,	mindestens	0,50 EUR

5.3 Zahlungen aus dem Ausland (Scheckgutschrift, Eingang vorbehalten)

in Euro:	1,5 ‰,	mindestens	30,00 EUR
zzgl. Fremde Gebühren			
in Fremdwährung:	1,5 ‰,	mindestens	30,00 EUR
zzgl. Courtage:	0,25 ‰,	mindestens	0,50 EUR

zzgl. fremde Gebühren

5.3.1 Zahlungen aus dem Ausland (Scheckgutschrift, nach Eingang)

in Euro:	1,5 ‰,	mindestens	50,00 EUR
zzgl. Fremde Gebühren			
in Fremdwährung:	1,5 ‰,	mindestens	50,00 EUR
zzgl. Courtage:	0,25 ‰,	mindestens	0,50 EUR
zzgl. fremde Gebühren			

5.4 Wertstellungen im Scheckverkehr

5.4.1 bei Gutschriften

Scheckeinreichung eigenes Kreditinstitut	am Tag der Buchung
Scheckeinreichung fremdes Kreditinstitut ⁸⁰	3 Arbeitstage nach Einreichung,
aus Scheckrückgabe wegen fehlender Deckung auf dem Konto des Scheckausstellers bzw. Zahlungspflichtigen	am Tag der Belastung

5.4.2 bei Belastungen

Scheck	am Tag der Belastungsbuchung für die Bank
Scheckrückgabe zulasten des Zahlungsempfängers	am Tag der Wertstellung der ursprünglichen Gutschrift

5.5 Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften

Außerhalb von Festpreisgeschäften wird bei Umrechnungen von Euro in Fremdwährungen oder umgekehrt wie folgt verfahren (soweit nichts anderes vereinbart ist):

(1) Abrechnungskurs

Die Bank rechnet bei Kundengeschäften (z. B. Zahlungsein- bzw. -ausgänge) in fremder Währung (Devisen) den An- und Verkauf von Devisen zu dem nach Ziff. 2 festgesetzten An- bzw. Verkaufskurs ab. Die Abrechnung von Fremdwährungsgeschäften, die die Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bis um 12.00 Uhr nicht mehr durchführen kann, rechnet die Bank zu dem am nächsten Handelstag festgesetzten Kurs ab.

(2) Ermittlung der Abrechnungskurse für Devisengeschäfte

Die Ermittlung der jeweiligen Devisenkurse findet durch die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main einmal an jedem Handelstag beginnend ab 13 Uhr (Abrechnungszeitraum) unter Berücksichtigung der im internationalen Devisenmarkt für die jeweilige Währung notierten (quotierten) Kurse statt. Die An- und Verkaufskurse basieren auf den ermittelten Devisenkursen.

(3) Veröffentlichung der Devisenkurse

Die Devisenkurse werden an jedem Handelstag im Internet unter www.genofx.dzbank.de ab 14 Uhr veröffentlicht und stellen die Referenzwechsellkurse der jeweiligen Währung dar.

(4) Kursänderungen

Eine Änderung des in Ziff. 3 genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

⁸⁰ Kann nach Sitz der bezogenen Bank unterschiedlich sein.

6	Kredite		
6.1	Sonderleistungen im Kreditgeschäft		
6.1.1	bei der Kreditbearbeitung		
	Umwandlung in eine andere Kredit-/Darlehensart		25,00 EUR/Konto
	Zinsbescheinigung auf Wunsch des Kunden		20,00 EUR/Konto
	Zusätzlicher Zins-/Tilgungsplan ⁸¹		10,00 EUR/Konto
	außerplanmäßige Kreditlinien-/Saldobestätigung auf Wunsch des Kunden ⁸²		10,00 EUR
	Ratenänderung auf Wunsch des Kunden		50,00 EUR
	Finanzierungsbestätigung gegenüber Dritten		20,00 EUR
6.1.2	bei der Sicherheitenbearbeitung		
	Einsichtnahme in das Grundbuch oder Einholung eines Grundbuchauszugs im Auftrag des Kunden		je Blattstelle 15,00 EUR
	Einsichtnahme in ein Register (z. B. Handelsregister, Vereinsregister, Güterstandsregister) oder Einholung eines Registerauszugs im Auftrag des Kunden (zzgl. anfallender Registergebühren)		15,00 EUR
	Austausch von Sicherheiten im Auftrag des Kunden (wird im Einzelfall nach Aufwand berechnet, zzgl. Auslagen)	mind.	50,00 EUR
	Rangänderung bei einem Grundpfandrecht im Auftrag des Kunden (zzgl. Auslagen)	je Recht	100,00 EUR
	sonstige Erklärungen im Zusammenhang mit Grundpfandrechten, ohne dass eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Bank dazu besteht (zzgl. Auslagen)	je Recht	100,00 EUR
6.2	Avale		
	Provision		auf Anfrage
	Anforderungen von Bürgschaftsurkunden		10,00 EUR
6.3	Weitere entgeltpflichtige Dienstleistungen		

⁸¹ Wird nicht berechnet bei befristeten Verbraucherdarlehen.

⁸² Die Saldenbestätigung ist unentgeltlich, wenn sie im Rahmen einer Ablöseauskunft für Immobilien-Verbraucherdarlehen (§ 493 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BGB) oder für Allgemein-Verbraucherdarlehen erteilt wird.

7	Auskünfte	
7.1	Auskünfte (im Auftrag des Kunden eingeholt, ohne dass eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Bank hierzu besteht oder die Bank die Auskunft im eigenen Interesse einholt)	
	Bankauskunft im Inland einholen	25,00 EUR
7.2	Auskünfte (im Auftrag des Kunden erteilt, ohne dass eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Bank hierzu besteht oder die Bank die Auskunft im eigenen Interesse erteilt)	
	Auskunft erteilt	40,00 EUR
8	Schrankfächer/Verwahrstücke	
	Mietpreis für Schrankfach (inkl. USt) pro Jahr je nach Größe von	
	- Preisklasse 1 Höhe 50 mm	39,00 EUR
	- Preisklasse 2 Höhe 75 mm	49,00 EUR
	- Preisklasse 1 Höhe 100 mm	69,00 EUR
	- Preisklasse 2 Höhe 150 mm	79,00 EUR
	- Preisklasse 1 Höhe 200 mm	89,00 EUR
	Im Mietpreis enthalten ist die Einbruchdiebstahl-, Feuer- und Leitungswasserversicherung bei einer Entschädigungshöchstgrenze von 10.000,00 EUR pro Schließfach. Bei Mietbeginn während des Jahres wird der Mietpreis monatsanteilig berechnet.	
	Verlust Schließfachschlüssel zzgl. Fremdkosten für Ersatz. (Berechnung erfolgt nur, wenn der Kunde den Verlust zu verschulden hat.)	150,00 EUR
	Bei erhöhtem Aufwand (z. Bsp. Verlust beider Schlüssel)	200,00 EUR

9 Wertpapiergeschäft (Depotführung bei der Raiffeisenbank eG)

Hinweis: Depotführung bei der GENO Broker GmbH: siehe Preis- und Leistungsverzeichnis der GENO Broker GmbH. Link: <https://rb-mn.genobroker-info.de/>

9.1 Ausführung und Abwicklung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren (Kommissionsgeschäft)

9.1.1 Kauf und Verkauf (Provision)

Wertpapierart	Ausführung im Inland		Ausführung im Ausland	
	Provision: ☐ % vom Kurswert/Minimum ☐ EUR pro Stück/Minimum + eigene Auslagen	Online-Brokerage Provision: ☐ % vom Kurswert/Minimum ☐ EUR pro Stück/Minimum + eigene Auslagen	Provision: ☐ % vom Kurswert/Minimum ☐ EUR pro Stück/Minimum + eigene Auslagen	Online-Brokerage Provision: ☐ % vom Kurswert/Minimum ☐ EUR pro Stück/Minimum + eigene Auslagen
Aktien, Optionsscheine	1 % min 25,00 EUR +1,50 EUR	0,5 % min 16,00 EUR +1,50 EUR	1 % min 50,00 EUR +2,50 EUR	0,5 % min 40,00 EUR +2,50 EUR
Verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Zero Bonds, Genussscheine	0,5 % min 25,00 EUR +1,50 EUR	0,5 % min 16,00 EUR +1,50 EUR	0,5 % min 50,00 EUR +2,50 EUR	0,5 % min 40,00 EUR +2,50 EUR
Nicht-Offertengeschäft	0,5 % min 100,00 EUR +1,50 EUR	0,5 % min 100,00 EUR +1,50 EUR	0,5 % min 100,00 EUR +2,50 EUR	0,5 % min 100,00 EUR +2,50 EUR
Investmentanteile des genossenschaftlichen Verbundes	1 % min 25,00 EUR +1,50 EUR	0,5 % min 16,00 EUR +1,50 EUR		
Verbundfremde Investmentanteile über Börse	1 % min 25,00 EUR +1,50 EUR	0,5 % min 16,00 EUR +1,50 EUR	1 % min 50,00 EUR +2,50 EUR	0,5 % min 40,00 EUR +2,50 EUR
Bezugsrechte/Teilrechte	1 % min 5,00 EUR +1,50 EUR		1 % min 10,00 EUR +1,50 EUR	
meinSparplan (Wertpapiersparplan)		0,5 % min 1,95 EUR je Ausführung		

Zusätzlich wird die Bank die ihr bei der Auftragsausführung und -abwicklung von Dritten berechneten Auslagen und fremden Kosten in Rechnung stellen. Auf Anfrage ist die Bank bereit, soweit möglich, die Aufgliederung der fremden Kosten mitzuteilen.

Sofern bei einem Wertpapiergeschäft ein Teil des Preises in einer Fremdwährung zu bezahlen ist, wird der Wechselkurs durch ein Verfahren ermittelt, bei dem die Marktgerechtigkeit des Wechselkurses sichergestellt ist. Auf Anfrage ist die Bank bereit, Einzelheiten zum Wechselkurs zu erläutern.

Kommt es infolge enger Marktverhältnisse zu Teilausführungen an unterschiedlichen Tagen, so wird jede Teilausführung wie ein gesonderter Auftrag abgerechnet.

Limitvormerkung⁸³ -änderung und -streichung

3,75 EUR pro Auftrag

⁸³ Wird nur dann berechnet, wenn der Auftrag nicht ausgeführt wird.

9.1.2 Erwerb und Rückgabe von Investmentanteilen (außerbörslich)

	Provision: % vom Ausgabepreis (ggf. inkl. Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (ggf. inkl. Rücknahmeentgelt)/Minimum	Online-Brokerage Provision: % vom Ausgabepreis (ggf. inkl. Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (ggf. inkl. Rücknahmeentgelt)/Minimum
--	---	--

Erwerb von Investmentanteilen ohne Ausgabeaufschlag		
Investmentanteile des Verbundes	zum jeweils gültigen Ausgabepreis	zum jeweils gültigen Ausgabepreis
Sonstige Gesellschaften	1 % min 25,00 EUR +1,50 EUR eigene Auslagen	0,5 % min 16,00 EUR +1,50 EUR eigene Auslagen
Erwerb von Investmentanteilen mit Ausgabeaufschlag		
Investmentanteile des Verbundes	zum jeweils gültigen Ausgabepreis	zum jeweils gültigen Ausgabepreis
Sonstige Gesellschaften	zum jeweils gültigen Ausgabepreis	zum jeweils gültigen Ausgabepreis
Rückgabe von Investmentanteilen		
Investmentanteile des Verbundes	zum jeweils gültigen Rücknahmepreis	zum jeweils gültigen Rücknahmepreis
Sonstige Gesellschaften	1 % min 25,00 EUR +1,50 EUR eigene Auslagen	0,5 % min 16,00 EUR +1,50 EUR eigene Auslagen

9.2 Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

9.2.1 Entgelt für die Verwahrung von Wertpapieren (inkl. USt)

☒ Die Berechnung erfolgt jährlich für das abgelaufene Jahr auf den Depotbestand per 31.12. des abgelaufenen Jahres.⁸⁴

	Girosammel- verwahrung	Streifband- verwahrung	Wertpapier- Rechnung
Aktien	1,8 ‰	2,4 ‰	2,4 ‰
Optionsscheine	1,8 ‰	2,4 ‰	2,4 ‰
Verzinsliche Wertpapiere	1,8 ‰	2,4 ‰	2,4 ‰
Inhaberschuldverschreibungen	1,8 ‰	2,4 ‰	2,4 ‰
Wandelanleihen	1,8 ‰	2,4 ‰	2,4 ‰
Optionsanleihen	1,8 ‰	2,4 ‰	2,4 ‰
Zero Bonds	1,8 ‰	2,4 ‰	2,4 ‰
Genussscheine	1,8 ‰	2,4 ‰	2,4 ‰
Investmentanteile	1,8 ‰	2,4 ‰	2,4 ‰
Bezugsrechte/Teilrechte	1,8 ‰	2,4 ‰	2,4 ‰
Sonstige Wertpapiere	1,8 ‰	2,4 ‰	2,4 ‰

Bei festverzinslichen Werten jedoch Minimum 100 % Kurswert

- Mindestpreis pro Depot (inkl. USt)	15,50 EUR
- Mindestpreis pro Bestandsposten (inkl. USt)	5,20 EUR
- Porto für Versand Depotjahresauszug	1,00 EUR
- Im Jahr der Auflösung zeitanteilig, Mindestpreis pro Depot (inkl. USt)	15,50 EUR
- Verpfändung als Sicherheit durch Fremdbank je Posten (zuzüglich USt)	5,95 EUR
	mind. 11,90 EUR
- Verpfändung durch eigene Bank	frei

⁸⁴ Bei unterjähriger Depotauflösung entsprechende Berechnung pro rata temporis, mind. 15,50 EUR.

9.2.2	Kapitalveränderungen Ausübung von Bezugsrechten, Umtausch-/Übernahme-/Rückkaufangebot, Optionsschein - Transaktionspreis vom Kurswert des bezogenen Wertpapiers	1 %
		mind. 5,00 EUR
9.2.3	Bearbeitung von Kundenaufträgen im Zusammenhang mit Kapitalertrag- und Körperschaftsteuern sowie ausländischen Quellensteuern (inkl. USt) Erstattung ausländischer Quellensteuer gemäß Doppelbesteuerungsabkommen nach Aufwand zzgl. USt	
9.2.4	Auf Kundenwunsch erstellen von: Depotaufstellung/Zweitschriften pro Stück (inkl. USt)	11,90 EUR
10	Sonstiges	
	Saldenbestätigung im Auftrag des Kunden außerhalb des vereinbarten Abrechnungsturnus ⁸⁵	10,00 EUR
	Vertrag zugunsten Dritter	25,00 EUR
	Aufgebotsverfahren (zzgl. Auslagen)	25,00 EUR
	Ertragnisaufstellung	10,00 EUR
	Kontosperre im Auftrag des Kunden	0,00 EUR
	Nachforschung (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht) ⁸⁶	nach Aufwand, mind. 20,00 EUR
	Mahnung	10,00 EUR
	Stundensatz für nach Zeitaufwand abzurechnende Sonderleistungen (im Auftrag des Kunden ausgeführt, ohne dass eine gesetzliche Verpflichtung der Bank dazu besteht.)	pro Stunde 60,00 EUR
	Fahrtkostenersatz	pro Kilometer 0,50 EUR mind. 5,00 EUR
	Hartgeld-Rollen (Euro-Münzen) für Kunden über Konto	pro Rolle 0,40 EUR
	für Nichtkunden/als Geldwechsel	pro Rolle 1,00 EUR

⁸⁵ Die Saldenbestätigung ist unentgeltlich, wenn sie im Rahmen einer Ablöseauskunft für Immobilien-Verbraucherdarlehen (§ 493 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BGB) oder für Allgemein-Verbraucherdarlehen erteilt wird.

⁸⁶ Dem Kunden bleibt der Gegenbeweis vorbehalten, dass in seinem Fall kein oder nur ein geringerer Schaden verursacht wurde.

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (<http://www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle>). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken - BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, Fax: 030 2021-1908, E-Mail: kundenbeschwerdestelle@bvr.de zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdienstrechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht in diesen Fällen auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank (Name und Anschrift siehe oben Ziffer 4.1.1) einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sogenannte OS-Plattform) bereit.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt unter <https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschwerden/BeiBaFinbeschwerdenno.de.html> Wissenswertes zu Beschwerden über beaufsichtigte Unternehmen bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr

Fassung: Oktober 2025

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag). Eine Echtzeitüberweisung ist eine Überweisung in Euro, die an jedem Kalendertag rund um die Uhr sofort ausgeführt wird.

Der Kunde kann der Bank mehrere Überweisungsaufträge gebündelt elektronisch (zum Beispiel per OnlineBanking) als Sammelauftrag erteilen (Sammelüberweisung). Alle in einem Sammelauftrag enthaltenen Überweisungsaufträge werden unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausführung in einer Summe dem Zahlungskonto belastet.

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden.

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	• IBAN und BIC³ oder • Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	• IBAN und BIC oder • Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben ergeben sich aus den Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Vordrucks oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per OnlineBanking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummern 3.1.1 und 3.2.1.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei beleghaft erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Belegs erfolgen, falls der Beleg selbst keine entsprechende Angabe vorsieht. Bei beleghaften Echtzeitüberweisungen in Euro kann der Kunde auf dem Überweisungsbeleg die Beauftragung einer Echtzeitüberweisung in Euro im dazu vorgesehenen Feld ankreuzen.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeiten, übermitteln und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Abs. 33 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem OnlineBanking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

(4) Bei Echtzeitüberweisungen gilt abweichend von Absätzen 2 und 3:

- Ein elektronisch erteilter Auftrag kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr zugehen.
- Ein nicht elektronisch erteilter Auftrag (zum Beispiel beleghaft) ist zu dem Zeitpunkt zugegangen, an dem die Bank die Daten in ihr internes System eingegeben hat. Diese Eingabe beginnt so bald wie möglich, nachdem der Auftrag in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank eingegangen ist.
- Echtzeitüberweisungsaufträge als Sammelauftrag sind zu dem Zeitpunkt zugegangen, zu dem die Bank die daraus hervorgehenden Überweisungsaufträge herausgelöst hat. Die Bank beginnt mit der Umwandlung des Sammelauftrags unverzüglich nach der Auftragserteilung des Kunden und schließt die Umwandlung so bald wie möglich ab.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1, 2 und 4) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe die Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen). Bei einer Echtzeitüberweisung sind zusätzliche Ausführungsbedingungen, dass der vom Kunden festgelegte separate Höchstbetrag für Echtzeitüberweisungen (siehe Angaben im „Preis- und Leistungsverzeichnis“) eingehalten wird und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das Echtzeitüberweisungsverfahren der Bank unterstützt.

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

(4) Die Bank unterrichtet den Kunden unmittelbar über die Ausführung einer Echtzeitüberweisung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Ist bei einer Echtzeitüberweisung der vom Kunden festgelegte Höchstbetrag (siehe Angaben im „Preis- und Leistungsverzeichnis“) nicht eingehalten, wird die Bank die Ausführung ablehnen. Unabhängig davon ist die Bank berechtigt, die Ausführung einer Sammelüberweisung abzulehnen, wenn der Sammelauftrag entgegen Nummer 1.1 nur eine Überweisung in Euro bzw. nur eine Echtzeitüberweisung in Euro enthält und der Kunde auf die Empfängerüberprüfung verzichtet hat. Über die Ablehnung der Ausführung wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummer 3.1.2 und Nummer 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das OnlineBanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 12 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

1.13 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

1.14 Empfängerüberprüfung

1.14.1 Begriffsbestimmung und wesentliche Merkmale

Die Bank bietet dem Kunden eine Dienstleistung zur Überprüfung des Zahlungsempfängers, an den der Kunde eine Überweisung in Auftrag geben will, an (Empfängerüberprüfung).

Hat der Kunde die Kundenkennung des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) und den Namen des Zahlungsempfängers im Überweisungsauftrag angegeben, wird abgeglichen, ob die angegebene Kundenkennung und der vom Kunden angegebene Name des Zahlungsempfängers übereinstimmen. Diesen Abgleich wird der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auf Grundlage der Angaben des Kunden durchführen.

Dies erfolgt durch die Bank, wenn sie zur Empfängerüberprüfung gesetzlich verpflichtet oder anderweitig berechtigt ist, in Bezug auf den Zahlungsempfänger, an den der Kunde eine Überweisung in Euro oder Echtzeitüberweisung in Euro innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA)⁴ beauftragen will, es sei denn, der Überweisungsauftrag wird über ein Großbetragszahlungssystem abgewickelt⁵.

Diese Empfängerüberprüfung wird unmittelbar, nachdem der Kunde die relevanten Informationen zum Zahlungsempfänger übermittelt hat und bevor dem Kunden die Möglichkeit zur Autorisierung seines Überweisungsauftrags gegeben wird, durchgeführt.

Im Falle von nicht elektronisch erteilten Überweisungsaufträgen (zum Beispiel beleghaft) führt die Bank die Empfängerüberprüfung zum Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags durch, es sei denn, der Kunde ist zum Zeitpunkt des Eingangs nicht anwesend.

Werden die Kundenkennung des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers und der Name des Zahlungsempfängers von einem Zahlungsauslösedienstleister und nicht vom Zahler angegeben, so ist gesetzlich geregelt, dass dieser Zahlungsauslösedienstleister sicher zu stellen hat, dass die Angaben zum Zahlungsempfänger korrekt sind.

1.14.2 Ergebnisse der Empfängerüberprüfung

Die Bank unterrichtet den Kunden über das Ergebnis der Empfängerüberprüfung auf der Grundlage der vom kontoführenden Zahlungsdienstleister des Empfängers übermittelten Informationen. Ergibt die Empfängerüberprüfung, dass die Daten nicht oder nahezu mit den Angaben des Kunden übereinstimmen, teilt die Bank zusätzlich mit, welche Folge eine gleichwohl erfolgte Autorisierung des Überweisungsauftrags haben könnte.

Wird ein Zahlungskonto, das über die vom Kunden angegebene Kundenkennung identifiziert wird, im Namen mehrerer Zahlungsempfänger geführt, benachrichtigt die Bank den Kunden, wenn der vom Kunden angegebene Zahlungsempfänger nicht zu den verschiedenen Zahlungsempfängern gehört, in deren Namen das Zahlungskonto geführt oder gehalten wird.

Ergibt die Empfängerüberprüfung bei einem Sammelauftrag bei mindestens einem Überweisungsauftrag eine Namensabweichung beim Kontoinhaber des Empfängerkontos, wird der Kunde hierüber informiert und muss entscheiden, ob er den Sammelauftrag insgesamt, das heißt einschließlich der Überweisungen mit Namensabweichungen, entweder autorisiert oder ob dieser nicht ausgeführt werden soll.

1.14.3 Ergänzende Regelungen für Nicht-Verbraucher

Kunden, die keine Verbraucher⁶ sind, können, wenn sie mehrere Überweisungsaufträge als Bündel (Sammelüberweisung) einreichen, auf die Empfängerüberprüfung verzichten.

Haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bis auf Weiteres auf die Empfängerprüfung verzichtet, sind sie jederzeit berechtigt, diese Dienstleistung wieder in Anspruch zu nehmen.

Wenn der Kunde, der kein Verbraucher ist, auf die Empfängerüberprüfung für die Einreichung von Überweisungsaufträgen als Bündel (Sammelüberweisung) verzichtet, teilt die Bank dem Kunden mit, welche Folge eine gleichwohl erfolgte Autorisierung des Überweisungsauftrags haben könnte.

2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR⁷) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁸

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

- (1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).
- (2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt am darauffolgenden Geschäftstag die Ausführungsfrist. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.
- (3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.
- (4) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung Euro zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Ansprüche im Zusammenhang mit der Empfängerüberprüfung

(1) Autorisiert der Kunde den Auftrag, obwohl ihm die Bank bei der Empfängerüberprüfung gemäß Nummer 1.14 unterrichtet hat, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, haftet die Bank nicht für die Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung, wenn sie die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausführt. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Empfängerüberprüfung nicht durchgeführt hat und die Bank den Kunden darüber vor der Autorisierung des Auftrags informiert hat. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, auf die Empfängerüberprüfung gemäß der Nummer 1.14.3 verzichtet, gehen Schäden und Nachteile zu dessen Lasten, wenn die Bank die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausführt.

(2) Wurde die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchgeführt und führt dies zu einer fehlerhaften Ausführung der Überweisung, so erstattet die Bank dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich den überwiesenen Betrag und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto des Kunden wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Überweisung befunden hätte. Gleiches gilt, wenn der Zahlungsauslösedienstleister des Kunden die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchführt.

2.3.4 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für fehlerhafte Empfängerüberprüfungen,
- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer 2.3.4 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisungen oder bei nicht autorisierten Überweisungen neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Schadensersatzansprüche des Kunden sind der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Beschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen und für fehlerhafte Empfängerüberprüfungen.

2.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.3.2, 2.3.4 und 2.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung (siehe Nummer 1.2) des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.4 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR⁹) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung¹⁰) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten¹¹)

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR¹²) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung¹³)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name und gegebenenfalls Adresse des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach dem Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten¹⁴)

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name und gegebenenfalls Adresse des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.2.2 Ausführungsfrist

(1) Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

(2) Bei Echtzeitüberweisungen in Euro in einen Drittstaat des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA)⁴

- wird die Bank abweichend davon den Eingang des Überweisungsbetrags innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers bewirken.
- Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).
- Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer Echtzeitüberweisung in Euro an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung Euro zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisungen hat der Kunde neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach dem Satz 2 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon in Textform unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

-
- 1 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).
- 2 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.
- 3 Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).
- 4 Zu SEPA (Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum „Single Euro Payments Area“) gehörende Staaten und Gebiete sind derzeit die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die weiteren Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen und die sonstigen Staaten und Gebiete (SEPA-Drittstaaten) Albanien, Andorra, Moldawien, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Saint-Pierre und Miquelon, Jersey, Guernsey sowie Isle of Man.
- 5 Siehe hierzu auch unter www.epc-cep.eu. Die jeweils aktuelle Liste der teilnehmenden Zahlungsdienstleister am Empfängerüberprüfungsverfahren (VOP – Verification Of Payee) des EPC (European Payments Council) kann dort abgerufen werden.
- 6 § 13 BGB: Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- 7 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.
- 8 Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.
- 9 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.
- 10 Zum Beispiel US-Dollar.
- 11 Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen).
- 12 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.
- 13 Zum Beispiel US-Dollar.
- 14 Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen).

Anlage: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarische Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Großbritannien	GB	Britisches Pfund	GBP
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Euro	EUR
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken ¹	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechien	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Zypern	CY	Euro	EUR

¹ Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein

Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen

Fassung: Januar 2021

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden im Echtzeit-Überweisungsverfahren gelten die folgenden besonderen Ausführungsbedingungen ergänzend zu den „Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr“, sofern im Folgenden keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Weitere Regelungen sind Bestandteil des „Preis- und Leistungsverzeichnisses“. Hierzu wird an entsprechenden Stellen auf das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ verwiesen.

1 Begriffsbestimmung und wesentliche Merkmale

Der Kunde kann die Bank elektronisch beauftragen, durch eine Echtzeit-Überweisung einen Geldbetrag in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) innerhalb der Ausführungsfrist gemäß Nummer 5 zu übermitteln. Zu SEPA gehören die in der Anlage genannten Staaten und Gebiete. Grundlage bildet das SEPA-Echtzeit-Überweisungsverfahren „SEPA INSTANT CREDIT TRANSFER (SCT INST) Scheme Rulebook“ des European Payments Council (EPC). Die Ausführung der Echtzeit-Überweisung erfolgt nur dann, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers am SEPA-Echtzeit-Überweisungsverfahren teilnimmt und über entsprechende Zahlungssysteme erreichbar ist.¹

Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist gegenüber dem Zahlungsempfänger verpflichtet, ihm den Zahlungsbetrag möglichst innerhalb von Sekunden zur Verfügung zu stellen. Die Bank stellt dem Zahler Informationen über die Ausführung einer Echtzeit-Überweisung in der über das OnlineBanking abrufbaren Umsatzliste oder über einen anderen vereinbarten elektronischen Weg sowie nachträglich über den Kontoauszug zur Verfügung. Gleiches gilt, wenn die Überweisung abgelehnt wird oder nicht ausgeführt werden kann.

Erhält die Bank für ein in Euro geführtes Zahlungskonto eine Echtzeit-Überweisung, so wird sie den Überweisungsbetrag annehmen und hierüber den Zahlungsempfänger in der vereinbarten Form sowie über den Kontoauszug informieren.

2 Betragsgrenze

Für Echtzeit-Überweisungsaufträge bestehen Betragsgrenzen, die sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank ergeben bzw. bei der jeweiligen Auftragsannahme durch die Bank geprüft und angezeigt werden.

3 Zugang und Widerruf des Auftrags

Die Bank unterhält in Änderung der Nummer 1.4 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr sowie Nummer 5 Absatz 1 der Sonderbedingungen für das OnlineBanking den für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen erforderlichen Geschäftsbetrieb für die vereinbarten elektronischen Zugangswege ganztägig an allen Kalendertagen eines Jahres. Mit dem Zugang des Auftrags bei der Bank kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen und es beginnt die Ausführungsfrist gemäß der Angaben im Preis- und Leistungsverzeichnis.

4 Ablehnung der Ausführung

Die Bank wird in Ergänzung der Nummer 1.7 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr die Ausführung des Auftrags ablehnen, wenn:

- das Belastungskonto nicht für Echtzeit-Überweisungen vereinbart wurde,
- die Kontowährung des Belastungskontos nicht der Euro ist,
- die Prüfung der Ausführungsbedingungen, zum Beispiel die wirksame Autorisierung, die Einhaltung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes oder der Embargobestimmungen nicht kurzfristig abschließend möglich ist,
- der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers über das von der Bank genutzte Zahlungssystem nicht erreichbar ist, insbesondere weil dieser dieses Verfahren nicht nutzt.

Die Bank wird den Kunden darüber entsprechend der Nummer 1 informieren.

5 Ausführungsfrist

Die Bank ist in Änderung der Nummern 2.2.1, 3.1.2 und 3.2.2 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr verpflichtet, sicherzustellen, dass der Geldbetrag einer Echtzeit-Überweisung nach erfolgreicher Prüfung der Ausführungsvoraussetzungen gemäß der im Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbarten Ausführungsfrist bei dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

¹ Siehe hierzu unter www.epc-cep.eu. Die jeweils aktuelle Liste der teilnehmenden Zahlungsdienstleister am Echtzeit-Überweisungsverfahren des EPC (European Payments Council) kann dort abgerufen werden.

Anlage: Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

1.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern.

1.2 Weitere Staaten

Island, Liechtenstein und Norwegen.

2 Sonstige Staaten und Gebiete

Andorra, Monaco, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Saint-Pierre und Miquelon, Jersey, Guernsey sowie Isle of Man.

Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte)

Fassung: Oktober 2025

A. Garantierte Zahlungsformen

I. Geltungsbereich

Die girocard ist eine Debitkarte. Der Karteninhaber kann die Karte, soweit diese und die Akzeptanzstellen (z. B. Bezahlen am Terminal, Bezahlen im Online-Handel, Bezahlen In-App in Händleranwendungen) entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

1 In Verbindung mit persönlichen Authentifizierungselementen (z. B. persönliche Geheimzahl „PIN“) in deutschen Debitkartensystemen

- Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind.
- Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an Akzeptanzstellen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind (girocard-Akzeptanzstellen).
- Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an einem Geldautomaten, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

2 In Verbindung mit persönlichen Authentifizierungselementen (z. B. persönliche Geheimzahl „PIN“) in fremden Debitkartensystemen

- Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen eines fremden Geldautomatensystems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.
- Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an Akzeptanzstellen im Rahmen eines fremden Systems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.
- Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an dem Geldautomaten eines fremden Systems, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

3 Ohne Einsatz persönlicher Authentifizierungselemente (z. B. persönliche Geheimzahl „PIN“)

- Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an Akzeptanzstellen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind, bis zu 50 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den Akzeptanzstellen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe eines persönlichen Authentifizierungselements verlangt wird.
- Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an Akzeptanzstellen im Rahmen von fremden Debitkartensystemen bis zu 50 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den Akzeptanzstellen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe eines persönlichen Authentifizierungselements verlangt wird. Sowie zum Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Online-Handel). Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.
- Beim Einsatz an unbeaufsichtigten Akzeptanzstellen für Verkehrsnutzungsentgelte und Parkgebühren (z. B. Beförderungstickets und Mautgebühren) kann auf die Verwendung eines persönlichen Authentifizierungselements verzichtet werden.
- Bei Auslösung eines Zahlungsvorgangs, wenn der Zahlungsempfänger auf einer zuvor vom Karteninhaber erstellten Liste seiner vertrauenswürdigen Empfänger hinterlegt wurde. Zur Erstellung oder Änderung dieser Liste ist eine starke Kundenauthentifizierung notwendig.
- Während der Erbringung von Zahlungsdiensten können Zusatzfunktionen zur Anwendung kommen (z. B. Online-Altersverifikation, Kundenbindungsprogramm).
- Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne dass mit der Funktion eine Garantie der Bank verbunden ist, als Zugangsmedium für Zusatzfunktionen (z. B. Online-Altersverifikation, Kundenbindungsprogramm).
- Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne dass mit der Funktion eine Garantie der Bank verbunden ist, als Speichermedium für Zusatzanwendungen
 - der Bank nach Maßgabe des mit der Bank abgeschlossenen Vertrags (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder
 - eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des vom Karteninhaber mit diesem abgeschlossenen Vertrags (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung).

4 Aktualisierungsservice für Zahlungen im Online-Handel

Die Bank wird zu Karten, die mit Kartendaten für den Online-Handel [16-stellige Primary Account Number (PAN), Kartenprüfnummer (Card Verification Value (CVV)/Card Validation Code (CVC)) und „Gültig bis“-Datum] ausgestattet sind, über Mastercard/Visa teilnehmenden Akzeptanzstellen, bei welchen der Karteninhaber zuvor seine Kartendaten für den Online-Handel hinterlegt hat, aktualisierte Kartendaten zur Verfügung stellen (Aktualisierungsservice), um z. B. Zahlungen für wiederkehrende Dienstleistungen oder im Online-Handel auch nach einer Aktualisierung der Kartendaten automatisch zu ermöglichen. Für Zwecke des Aktualisierungsservice beschränken sich die zur Verfügung zu stellenden Kartendaten auf die oder Teile der 16-stelligen Primary Account Number (PAN) und das „Gültig bis“-Datum.

II. Allgemeine Regeln

1 Ausgabe der Karte

Die girocard kann als physische girocard (z. B. als Plastikkarte, passives Wearable) und digitale girocard (digitalisierte oder virtuelle Karte) ausgegeben werden.

Die digitale girocard kann dem Kunden entweder virtuell zur Speicherung auf einem mobilen Endgerät (Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät) zur Nutzung von mobilen Bezahlverfahren (nachfolgend „virtuelle girocard“ genannt) oder in Verbindung mit der physischen girocard digital mittels eines mobilen Endgeräts erzeugt (nachfolgend „digitalisierte girocard“) bereitgestellt werden (beide Ausprägungen nachfolgend „digitale girocard“). Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber und Dritten (z. B. Endgerätehersteller, Mobilfunkanbieter oder Anbieter von Bezahlplattformen, bei denen digitale girocard Karten hinterlegt werden können) bleiben unberührt. Die vertragliche Leistung der Bank betrifft nicht die Funktionsfähigkeit oder den Betrieb des mobilen Endgeräts und von Bezahlplattformen wie Apps für digitale Geldbörsen (z. B. Wallets), bei denen die digitale girocard hinterlegt werden kann. Soweit sich aus dem Sinnzusammenhang nichts anderes ergibt, wird der Begriff „girocard“ oder „Karte“ in den vorliegenden Bedingungen als Oberbegriff für die physische girocard einschließlich der jeweils zugehörigen digitalisierten girocard Karte(n) und die virtuelle girocard verwendet und erfasst sie alle gleichermaßen.

Diese Sonderbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für digitale girocard Karten gelten ergänzend die „Sonderbedingungen für die digitale girocard (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren“.

2 Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das Konto, zu dem sie ausgegeben wird, sowie gegebenenfalls für zusätzlich vereinbarte Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene physische girocard an die Bank zurückgegeben oder vernichtet wird, und dass eine vom Bevollmächtigten auf mobilen Endgeräten gespeicherte digitale girocard auf allen mobilen Endgeräten gelöscht wird. Falls die Karte mit Kartendaten für den Online-Handel ausgestattet ist, ist der Kontoinhaber ferner verantwortlich dafür, dass diese Kartendaten des Bevollmächtigten gelöscht und nicht mehr für Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel genutzt werden. Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und Akzeptanzstellen elektronisch sperren. Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung der Bank kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag. Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass weiterhin eine Nutzung der auf der Karte gespeicherten Zusatzanwendungen möglich ist.

3 Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des jeweiligen Kontoguthabens oder eines vorher für das jeweilige Konto eingeräumten Kredits vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

4 Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

5 Rückgabe der girocard

Die physische girocard bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der physischen girocard angegebenen, bzw. den bei Ausgabe oder Verlängerung einer digitalen girocard mitgeteilten Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung der neuen physischen girocard, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der physischen girocard ist die Bank berechtigt, die alte physische girocard zurückzuverlangen beziehungsweise die Löschung der digitalen girocard auf den mobilen Endgeräten, sowie die Löschung der Kartendaten für den Online-Handel zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrags), so hat der Karteninhaber die physische girocard unverzüglich an die Bank zurückzugeben bzw. die digitale girocard auf den mobilen Endgeräten sowie die Kartendaten für den Online-Handel zu löschen. Auf der physischen girocard befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der Bank.

6 Sperre und Einziehung der girocard

- (1) Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der physischen girocard (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, beziehungsweise die Löschung der digitalen girocard auf den mobilen Endgeräten sowie der Kartendaten für den Online-Handel verlangen oder selbst veranlassen,
 - wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
 - wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Darüber wird die Bank den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

- (2) Befindet sich auf der physischen girocard für das OnlineBanking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der physischen girocard auch eine Sperrung der Funktion für das OnlineBanking zur Folge.

(3) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen physischen girocard eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der physischen girocard zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der girocard gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber vom kartenausgebenden Institut herausverlangen, nachdem dieses die physische girocard von der Stelle, die die physische girocard eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Bank ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte physische girocard aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

7 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

7.1 Unterschrift

Sofern die physische girocard ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die physische girocard nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

7.2 Sorgfältige Aufbewahrung der girocard

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie missbräuchlich eingesetzt werden kann. So kann jeder, der im Besitz der physischen girocard ist, bis zur Sperre der Karte Transaktionen ohne persönliche Geheimzahl (PIN) an Akzeptanzstellen tätigen oder Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel zulasten des Kontos vornehmen, sofern die Karte mit Kartendaten für den Online-Handel ausgestattet ist.

7.3 Geheimhaltung persönlicher Authentifizierungselemente

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis seiner persönlichen Authentifizierungselemente (z. B. von der persönlichen Geheimzahl (PIN)) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der physischen girocard vermerkt, bei einer digitalen girocard nicht in dem gleichen Endgerät gespeichert werden, das zur Nutzung der digitalen girocard verwendet wird, oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zulasten des Kontos, zu dem die Karte ausgegeben wurde sowie gegebenenfalls zulasten zusätzlich definierter Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat, Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben). Sofern der Karteninhaber eine digitale girocard nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät oder ein anderes Kommunikationsgerät durch ein vom Karteninhaber wählbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann, so darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der digitalen girocard erforderlich ist.

7.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler girocard, des mobilen Endgeräts mit SecureGo plus-App, eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)), der Kartendaten für den Online-Handel oder die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von seiner Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler girocard, des mobilen Endgeräts mit SecureGo plus-App, der Kartendaten für den Online-Handel oder der PIN fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten sowie gegebenenfalls den Zugriff auf zusätzlich definierte Konten, auf die der Karteninhaber mit seiner Karte Zugriff hat, für die weitere Nutzung an Geldautomaten und Akzeptanzstellen. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhandengekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler girocard oder des mobilen Endgeräts mit SecureGo plus-App gelangt ist oder Kenntnis eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)) oder der Kartendaten für den Online-Handel erlangt hat, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler girocard oder des mobilen Endgeräts mit SecureGo plus-App, eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)) oder der Kartendaten für den Online-Handel vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

(3) Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren zur Anwendung persönlicher Authentifizierungselemente im Online-Handel gemäß Nummer 8 Satz 3 hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z. B. Zahlungsbetrag, Datum) mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubereiten und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Bank anzuzeigen.

(4) Befindet sich auf der Karte für das OnlineBanking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung der Funktion für das OnlineBanking zur Folge.

(5) Durch die Sperre der Karte bei der Bank bzw. dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät, auf dem die digitale Karte gespeichert ist, gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät, auf dem die digitale Karte gespeichert ist, kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.

(6) Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der physischen girocard eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag.

(7) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenzahlungsvorgangs zu unterrichten.

8 Autorisierung von Kartenzahlungsvorgängen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Karte durch Einführen der physischen girocard an Akzeptanzstellen oder den Geldautomaten oder bei kontaktlosen Bezahlvorgängen durch Heranführen der Karte an Akzeptanzstellen oder bei kontaktlosen Bargeldauszahlungen am Geldautomaten durch das Heranführen der Karte an den Kontaktlosleser des Geldautomaten erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Kartenzahlungsvorgangs. Soweit dafür zusätzlich ein persönliches Authentifizierungselement (z. B. persönliche Geheimzahl (PIN)) erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit dessen Einsatz erteilt. Wenn beim Einsatz der Karte im Online-Handel besondere Authentifizierungsverfahren gefordert werden, sind diese zu nutzen. Ergänzend finden die „Sonderbedingungen und Verfahrenshinweise für die gesicherte Authentifizierung bei Zahlungen mit der girocard (Debitkarte) im Internet“ in dem dort geregelten Umfang für den Einsatz im Online-Handel Anwendung. Die Erteilung der Zustimmung (Autorisierung) von Kartenzahlungsvorgängen durch den Einsatz der digitalen girocard durch individualisierte Authentifizierungsverfahren erfolgt nach Maßgabe der „Sonderbedingungen für die digitale girocard (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren“. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber den Kartenzahlungsvorgang nicht mehr widerrufen. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung des Kartenzahlungsvorgangs notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert. Ausnahmsweise können gegenüber Vertragsunternehmen im Rahmen eines fremden Debitkartensystems die geforderten Kartendaten z. B. über das Telefon angegeben werden.

9 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (A. II. 3) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

10 Ablehnung von Kartenzahlungsvorgängen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, den Kartenzahlungsvorgang abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber den Kartenzahlungsvorgang nicht gemäß A. II. 8 autorisiert hat,
- der für den Kartenzahlungsvorgang geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber im Rahmen des Kartenzahlungsvorgangs unterrichtet.

11 Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

12 Entgelte und deren Änderung

(1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

(2) Änderungen der Entgelte für Verbraucher: Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das OnlineBanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kontoinhaber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kontoinhabers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kontoinhaber nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 12 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind: Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

13 Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

14 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

14.1 Erstattung bei einem nicht autorisierten Kartenzahlungsvorgang

Im Falle eines nicht autorisierten Kartenzahlungsvorgangs z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an Akzeptanzstellen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto des Karteninhabers belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Kartenzahlungsvorgang befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass der Kartenzahlungsvorgang nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

14.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Kartenzahlungsvorgangs

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Kartenzahlungsvorgangs z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an Akzeptanzstellen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als der Kartenzahlungsvorgang nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaften Kartenzahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des autorisierten Kartenzahlungsvorgangs in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer A. II. 11 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein autorisierter Kartenzahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank den Kartenzahlungsvorgang auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

14.3 Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers wegen Pflichtverletzung

Im Falle eines nicht autorisierten Kartenzahlungsvorgangs oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung eines autorisierten Kartenzahlungsvorgangs kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer A. II. 14.1 oder 14.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenzahlungsvorgang begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenzahlungsvorgänge,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

14.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche gegen die Bank nach Nummern A. II. 14.1 bis 14.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit dem Kartenzahlungsvorgang darüber unterrichtet hat, dass es sich um einen nicht autorisierten, nicht erfolgten oder fehlerhaften Kartenzahlungsvorgang handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus dem Kartenzahlungsvorgang resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer A. II. 14.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

14.5 Anspruch des Kontoinhabers bei einem von dem Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Kartenzahlungsvorgang

Im Falle eines von einem Handels- und Dienstleistungsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenzahlungsvorgang hat der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung des belasteten Zahlungsbetrags, wenn

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Zahlungsdiensterahmenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber muss gegenüber der Bank die Sachumstände darlegen, mit denen er seinen Erstattungsanspruch begründet. Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags gegenüber der Bank geltend macht.

15 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenzahlungsvorgänge

15.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte, das mobile Endgerät mit digitaler girocard, das mobile Endgerät mit SecureGo plus-App, die Kartendaten für den Online-Handel oder eines seiner persönlichen Authentifizierungselemente (z. B. die persönliche Geheimzahl (PIN)), oder werden sie ihm gestohlen, kommen sie sonst abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenzahlungsvorgängen, z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an Akzeptanzstellen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos,

haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro. Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

(2) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn

- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler girocard, des mobilen Endgeräts mit SecureGo plus-App, der Kartendaten für den Online-Handel oder eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)) vor dem nicht autorisierten Kartenzahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust der Karte, der Kartendaten für den Online-Handel oder eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)) durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist. Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

(3) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte oder der Kartendaten für den Online-Handel in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenzahlungsvorgänge entstehenden Schaden nach Absatz 1 und 2 auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Die Bank verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Kunden in Höhe von maximal 50 Euro gemäß vorstehendem Absatz 1 und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Kartenzahlungsvorgänge bis zum Eingang der Sperranzeige entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Abschnitt A. II. Ziffer 7 obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht grob fahrlässig verletzt hat.

(5) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 und 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(6) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Kartenzahlung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis hat,
- die persönliche Geheimzahl (PIN) auf der physischen Karte vermerkt oder zusammen mit der physischen girocard verwahrt hat (z. B. im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl (PIN) der digitalen girocard auf dem mobilen Endgerät gespeichert hat oder
- die persönliche Geheimzahl (PIN) einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(7) Hat die Bank beim Einsatz der Karte eine starke Kundenauthentifizierung nach § 55 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Absätzen 1 bis 6 nach den Bestimmungen in § 675v Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

15.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte bzw. der Kartendaten für den Online-Handel, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte, eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)) oder der Kartendaten für den Online-Handel, angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Kartenzahlungsvorgänge z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an Akzeptanzstellen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1 Geldautomaten-Service und Einsatz an Akzeptanzstellen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

1.1 Verfügungsrahmen der girocard

Verfügungen an Geldautomaten und Akzeptanzstellen sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und Akzeptanzstellen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Karte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Karte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung des Verfügungsrahmens für diese Karte vereinbaren.

1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten sowie an Akzeptanzstellen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

1.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und Akzeptanzstellen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Die Bank hat bei der Nutzung der Karte im Rahmen eines fremden Debitkartensystems den eingeschalteten Dienstleister mit dem direkten Einzug der verfügbaren Beträge beauftragt. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen oder dem Geldautomatenbetreiber, bei dem bargeldlos an einer Akzeptanzstelle bezahlt oder Bargeld verfügt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesen geltend zu machen.

1.4 Vorauswahl an Akzeptanzstellen

Die Handels- und Dienstleistungsunternehmen haben die Möglichkeit bei den von ihnen akzeptierten Karten in ihren Akzeptanzstellen Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei dürfen sie den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

2 Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten

2.1 Servicebeschreibung

Unter Verwendung seiner Karte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) kann der Karteninhaber ein Prepaid-Mobilfunk-Konto eines Mobilfunkanbieters, auf dem vorausbezahlte Telefonwertseinheiten verbucht werden, an Geldautomaten innerhalb des ihm von seiner Bank eingeräumten Verfügungsrahmens (Abschnitt A. III. Nummer 1.1) zulasten des Kontos, zu dem die Karte ausgegeben wurde, aufladen. Voraussetzung ist, dass der vom Karteninhaber gewählte Geldautomat über eine entsprechende Ladefunktion verfügt und der Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, das aufgeladen werden soll, an dem System teilnimmt. Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos hat der Karteninhaber am Display des Geldautomaten den Menüpunkt zum Aufladen des Prepaid-Mobilfunk-Kontos zu wählen, die Mobilfunk-Telefonnummer („Handy-Nummer“) einzugeben und einen angezeigten Aufladebetrag zu wählen. Nach Autorisierung der Ladetransaktionen durch die Bank des Karteninhabers wird das Prepaid-Mobilfunk-Konto beim Mobilfunkanbieter aufgeladen. Mit diesem Verfahren kann der Karteninhaber sowohl sein eigenes Prepaid-Mobilfunk-Konto als auch das eines Dritten aufladen. Wird die Aufladung von der Bank, etwa wegen fehlender Kontodeckung, nicht autorisiert, wird am Display ein ablehnender Hinweis angezeigt.

2.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Es gelten die Regelungen in Abschnitt A. III. 1.2.

2.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank ist vertraglich verpflichtet, Ladebeträge für ein Prepaid-Mobilfunk-Konto, die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte autorisiert worden sind, zu bezahlen. Die Zahlungspflicht beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

B. Von der Bank angebotene andere Service-Leistungen

Der Karteninhaber kann die Karte, falls diese entsprechend ausgestattet ist, auch für die folgenden Dienstleistungen nutzen:

1 Erteilung von Überweisungsaufträgen an Selbstbedienungsterminals

1.1 Serviceumfang

Der Karteninhaber kann unter Verwendung seiner Karte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) an Selbstbedienungsterminals seiner Bank Überweisungsaufträge innerhalb des Verfügungsrahmens von 1.000 Euro pro Kalendertag erteilen, soweit zwischen Kontoinhaber und Bank nicht ein anderer Verfügungsrahmen vereinbart worden ist.

1.2 Erteilung und Ausführung von Überweisungsaufträgen

Für die Erteilung und Ausführung von Überweisungsaufträgen gelten die gesondert vereinbarten Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr.

1.3 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Karte gelten ergänzend die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten in Abschnitt A. II. 7.2 bis 7.4.

1.4 Fehleingabe der Geheimzahl

Es gelten die Regelungen in Abschnitt A. III. 1.2.

1.5 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Überweisungsaufträge

Die Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Überweisungsaufträge mit der Karte an Selbstbedienungsterminals richtet sich nach den Regelungen unter A. II. 15. Abweichend von A. II. 15.1 Absatz 6 ist die Haftung des Kontoinhabers auf 1.000 Euro pro Kalendertag und sofern ein anderer Verfügungsrahmen gemäß B. 1.1 vereinbart wurde, auf diesen beschränkt.

2 SB-Sparverkehr

2.1 Serviceumfang

Der Inhaber eines Sparkontos kann unter Verwendung der Karte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) an Geldautomaten über Sparkonten, die durch besondere Vereinbarung des Kontoinhabers mit der Bank für diese Verwendung freigegeben sind, Verfügungen treffen (SB-Sparverkehr). Die Freigabe zum SB-Sparverkehr erfolgt für den Inhaber des Sparkontos. Inwieweit Bevollmächtigte den SB-Sparverkehr nutzen können, richtet sich nach den zwischen der Bank und dem Kontoinhaber hierfür getroffenen Vereinbarungen.

Im SB-Sparverkehr sind Auszahlungen vom Sparkonto in bar am Geldautomaten möglich. Für Verfügungen vom Sparkonto an Geldautomaten vereinbart die Bank mit dem Kontoinhaber einen jeweils für einen bestimmten Zeitraum geltenden Verfügungsrahmen. Abhebungen, mit denen der Verfügungsrahmen überschritten würde, werden abgewiesen. Der Verfügungsumfang ist bei Auszahlungen im SB-Sparverkehr auf die versprochene Leistung beschränkt.

2.2 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Karte gelten ergänzend die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten in Abschnitt A. II. 7.2 bis 7.4.

2.3 Fehleingabe der Geheimzahl

Es gelten die Regelungen in Abschnitt A. III. 1.2.

2.4 Erstattungs- und Schadensersatzanspruch des Kontoinhabers

Es gelten die Regelungen unter A. II. 14.

2.5 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen

Die Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen richtet sich nach den Regelungen unter A. II. 15. Abweichend von A. II. 15.1 Absatz 6 ist die Haftung des Kontoinhabers auf den für den SB-Sparverkehr geltenden Verfügungsrahmen (B. 2.1) beschränkt.

2.6 Geltung der „Sonderbedingungen für die SparCard“

Ergänzend finden die „Sonderbedingungen für die SparCard“ in dem Umfang Anwendung, der für den SB-Sparverkehr dort festgelegt ist.

C. Zusatzanwendungen

1 Speicherung von Zusatzanwendungen auf der girocard

(1) Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den auf der physischen girocard befindlichen Chip als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder als Speichermedium für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines elektronischen Fahrscheins) zu benutzen.

(2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur Bank. Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrags nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine physische girocard zur Speicherung unternehmensgenerierter Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der physischen girocard erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2 Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die kartenausgebende Bank stellt mit dem Chip auf der physischen girocard lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, im Chip der physischen girocard unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

3 Reklamationsbearbeitung in Bezug auf Zusatzanwendungen

(1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die physische girocard eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die physische girocard zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.

(2) Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der Bank geltend zu machen.

4 Keine Angabe der von der Bank an den Kunden ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der physischen girocard wird die von der kartenausgebenden Bank an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in den Chip der physischen girocard eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten, von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der kartenausgebenden Bank für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

5 Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der physischen girocard eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank geschlossenen Vertrag.

D. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

Sonderbedingungen für die Nutzung der Wero-Funktionen

Fassung: April 2025

Für die Nutzung der Wero-Funktionen gelten die folgenden Bedingungen. Der Abschnitt A. gilt für alle Kunden. Abschnitt B. dieser Sonderbedingungen gilt nur für Kunden, mit denen die in dem Abschnitt geregelten Wero-Pro-Funktionen vertraglich gesondert vereinbart wurden.

A. Wero-Funktionen für alle Kunden

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Wero-Funktionen

(1) Wero bietet dem Kunden die Möglichkeit, unter Einsatz eines elektronischen Kommunikationsgeräts mit Mobilfunknummer und Datenverbindung (z. B. Mobiltelefon) und einer auf diesem Kommunikationsgerät von der Bank bereitgestellten App (die „OnlineBanking-App“) einschließlich einer darin integrierten Anwendung (die „Wero Digital Wallet“) die folgenden Funktionen (einzeln bzw. gemeinsam die „Wero-Funktion(en)“) zu nutzen:

a) Der Kunde kann (einschließlich möglicher Zusatzfunktionen)

- die Bank beauftragen, durch Echtzeitüberweisungen Geldbeträge in Euro an Dritte, die ebenfalls für die Nutzung der Wero-Funktion freigeschaltet sind (die „anderen Wero-Nutzer“), zu übermitteln. Das gilt auch für andere Wero-Nutzer, die Handels- und Dienstleistungsunternehmen sind, in deren Webshops oder im stationären Geschäftsverkehr (z. B. an einer Kasse, zusammen der „Handel“),
- von anderen Wero-Nutzern Geldbeträge in Euro anfordern,
- auf Anforderung anderer Wero-Nutzer Echtzeitüberweisungsaufträge der Bank erteilen, und
- von anderen Wero-Nutzern Geldbeträge empfangen mittels Echtzeitüberweisungen.

b) Wero-Funktionen können nach entsprechender Registrierung von jeweiligen Mitkontoinhabern oder jeweiligen Kontobevollmächtigten für das bei der Bank geführte Zahlungskonto genutzt werden.

(2) Einzelne der Wero-Funktionen sowie einzelne Zusatzfunktionen werden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegebenenfalls noch nicht angeboten. Auch ist es möglich, dass andere Wero-Nutzer nicht über alle hier aufgelisteten Wero-Funktionen und mögliche Zusatzfunktionen verfügen. Die Wero-Funktionen sowie die Zusatzfunktionen werden sukzessive weiter ausgebaut.

1.2 Voraussetzungen zur Nutzung der Wero-Funktionen

(1) Voraussetzung für die Nutzung der Wero-Funktionen ist die Installation der OnlineBanking-App sowie der Authentifizierungs-App sowie eine Freischaltung des Kunden für die Nutzung des elektronischen Postfachs und der Wero-Funktion in der OnlineBanking-App. Im Rahmen der Freischaltung für die Nutzung der Wero-Funktionen gibt der Kunde seine Mobilfunknummer an (künftig möglich auch E-Mail-Adresse oder Benutzername) und wählt bei mehreren in der OnlineBanking-App hinterlegten Konten das für die Wero-Funktionen zu verwendende Konto anhand der entsprechenden IBAN aus (das „vereinbarte Konto“). Im Anschluss an das erfolgreiche Durchlaufen des Freischaltungsprozesses erlangt der Kunde Zugang zur Wero Digital Wallet.

(2) Im Rahmen der Freischaltung und nachfolgenden Nutzung der Wero-Funktionen wird geprüft, für welche im Telefonbuch des elektronischen Kommunikationsgeräts des Kunden gespeicherten Mobilfunknummern oder E-Mail-Adressen bereits eine Freischaltung zur Nutzung der Wero-Funktionen vorliegt.

1.3 Wero-Nutzerkennungen

(1) Im Rahmen der Nutzung der Wero-Funktionen erfolgt eine Verknüpfung der Wero Digital Wallet des Kunden mit einer Mobilfunknummer, einer E-Mail-Adresse oder einem gewählten Benutzernamen (die „Wero-Nutzerkennung“). Eine Wero-Nutzerkennung kann im System für die Wero-Funktionen nur einmal aktiv sein, d. h. in einer Wero Digital Wallet können nach Freischaltung zwar mehrere Konten angebunden werden und ein Konto kann auch bei mehreren Wero Digital Wallets registriert sein (z. B. bei Gemeinschaftskonten), eine Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse oder Benutzername kann jedoch nur mit einem Konto verknüpft und nicht mehrfach verwendet werden.

(2) Bei Nutzung der Wero-Funktionen kann der Kunde zur Auswahl eines anderen Wero-Nutzers, bspw. als Zahlungsempfänger einer Echtzeitüberweisung oder als Empfänger einer Anfrage einer Echtzeitüberweisung, der Bank mittels der Wero Digital Wallet die Wero-Nutzerkennung des anderen Wero-Nutzers mitteilen. Dies kann auch mittels Scans eines QR-Codes mit der Wero Digital Wallet erfolgen (der „QR-Code-Scan“).

(3) Bei Nutzung der Wero-Funktionen außerhalb des Handels gleicht die Bank diese Wero-Nutzerkennung mit dem dieser Wero-Nutzerkennung zugewiesenen Namen und der zugewiesenen IBAN ab und zeigt dem Kunden diesen Namen ggf. teilanonymisiert an (der „Wero-Nutzerkennungsabgleich“).

(4) Der Kunde teilt der Bank nur Wero-Nutzerkennungen solcher anderer Wero-Nutzer mit, deren, ggf. teilanonymisierten Namen der Kunde bereits vor Nutzung des Wero-Nutzerkennungsabgleichs kennt. Vor der Nutzung des Wero-Nutzerkennungsabgleichs vergewissert sich der Kunde hinsichtlich der Richtigkeit und Aktualität der vorgesehenen Wero-Nutzerkennung. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit oder Aktualität, überprüft der Kunde die vorgesehene Wero-Nutzerkennung, bevor er sie zur Nutzung des Wero-Nutzerkennungsabgleichs der Bank mitteilt.

1.4 Dienstleistungen der Bank bei Nutzung der Wero-Funktionen und ergänzende Regelungen

(1) Die Bank erbringt bei Nutzung der Wero-Funktionen die folgenden Dienstleistungen:

- Bereitstellung der OnlineBanking-App einschließlich der Wero Digital Wallet,
- Durchführung des Wero-Nutzerkennungsabgleichs,
- Ausführung oder Ablehnung der erteilten Echtzeitüberweisungsaufträge des Kunden als Echtzeitüberweisung, sowie
- Weiterleitung der Anfragen von Echtzeitüberweisungen des Kunden an andere Wero-Nutzer.

(2) Soweit nicht diese Sonderbedingungen eine abweichende Regelung vorsehen, gelten bei der Nutzung von Wero-Funktionen einschließlich möglicher Zusatzfunktionen ergänzend die mit dem Kunden vereinbarten

- Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen (entfallen zum 5. Oktober 2025),
- Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr (ALT bis einschließlich 4. Oktober 2025 bzw. NEU ab 5. Oktober 2025),
- Sonderbedingungen für das OnlineBanking sowie
- Sonderbedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs.

2 Echtzeitüberweisungsaufträge mittels der Wero-Funktionen

2.1 Erteilung von Echtzeitüberweisungsaufträgen mittels der Wero-Funktionen

(1) Vor Autorisierung eines Echtzeitüberweisungsauftrags mittels Wero Digital Wallet erfolgt zum Zweck der Betrugsprävention eine Überprüfung des Zahlungsempfängers, an den der Kunde die Überweisung in Auftrag geben will. Dabei erfolgt anhand der direkt übermittelten oder im Wero-Nutzerkennungsabgleich hinterlegten Daten in der Authentifizierungs-App ein Abgleich dieser Kontaktdaten mit der Bankverbindung des Empfängers.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Übereinstimmung der angezeigten, ggf. teilanonymisierten, Daten mit den für die Zahlung vorgesehenen Daten zu prüfen. Stimmen die angezeigten Daten nicht überein, hat der Kunde den Vorgang abubrechen. Gleiches gilt bei Anforderungen von Geldbeträgen von ihm nicht bekannten Dritten.

(3) Der Kunde stimmt zu, dass ihm abweichend von Nummer 1.3 Absatz 1 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr bei Nutzung der Wero-Funktionen zum Zwecke der Erteilung des Echtzeitüberweisungsauftrags der teilanonymisierte Name des Zahlungsempfängers sowie der Überweisungsbetrag in der Wero Digital Wallet angezeigt wird (die „angezeigten Auftragsdaten“).

(4) Ein Echtzeitüberweisungsauftrag ist dem Kunden gegenüber nur wirksam, wenn der Kunde dem Echtzeitüberweisungsauftrag auf Grundlage der angezeigten Auftragsdaten mittels der Wero Digital Wallet zugestimmt hat und auf Anforderung die gemäß Nr. 2 Abs. 2 und 3 der Sonderbedingungen für das OnlineBanking vereinbarten Authentifizierungselemente unter Nutzung der Authentifizierungs-App an die Bank übermittelt hat (die „Autorisierung“).

(5) Mit der Autorisierung beauftragt der Kunde die Bank, eine Echtzeitüberweisung vom vereinbarten Konto des Kunden in Höhe des dem Kunden bei Autorisierung in der Wero Digital Wallet angezeigten Überweisungsbetrags anhand der ermittelten IBAN an das Konto des Zahlungsempfängers auszuführen.

(6) Der Echtzeitüberweisungsauftrag wird der Bank gegenüber wirksam, wenn er dieser zugeht. Er geht der Bank zu, sobald der Kunde den Echtzeitüberweisungsauftrag autorisiert hat. Die Bank bestätigt mittels der Wero Digital Wallet den Zugang des Echtzeitüberweisungsauftrags.

2.2 Ausführung und Ablehnung der mittels der Wero-Funktionen erteilten Echtzeitüberweisungsaufträge

(1) Sofern die Voraussetzungen für die Ausführung des Echtzeitüberweisungsauftrags, insbesondere eine wirksame Autorisierung, vorliegen, führt die Bank den Echtzeitüberweisungsauftrag anhand der ermittelten IBAN und in der Höhe des dem Kunden bei Autorisierung angezeigten Überweisungsbetrags aus.

(2) Die Bank ist berechtigt, die Beauftragung eines mittels Wero Digital Wallet erteilten Echtzeitüberweisungsauftrags abzulehnen, wenn

- die Voraussetzungen für die Ausführung eines Echtzeitüberweisungsauftrags nicht vorliegen;
- die Voraussetzungen einer Ablehnung eines Echtzeitüberweisungsauftrags vorliegen;
- der Kunde seine Transaktionslimits oder finanzielle Nutzungsgrenze überschreiten würde oder die für ihn geltenden Bedingungen für die Einleitung, Ausführung und Abwicklung von Echtzeitüberweisungsaufträgen über die Wero Digital Wallet nicht einhält; und
- bei Zahlungen mit aufgeschobener Ausführung die Voraussetzungen für eine Ablehnung der Ausführung einer Zahlung nach Nr. 2.3.3.4 vorliegen.

(3) Lehnt die Bank die Ausführung des Echtzeitüberweisungsauftrags ab, informiert die Bank den Kunden in der Wero Digital Wallet.

(4) Der Kunde kann die erteilten, ausgeführten, und abgelehnten Echtzeitüberweisungsaufträge und empfangene Echtzeitüberweisungen in der Wero Digital Wallet einsehen.

2.3 Autorisierung bei verschiedenen Zahlungstypen im Handel

2.3.1 Allgemein

Die Verwendung von Wero-Funktionen im Handel beruht auf einheitlichen, europäischen Vorgaben der EPI Company SE („EPI“), die für die Bank auch das sogenannte „Zustimmungsmanagement“ verwaltet. Die im Rahmen der Autorisierung erteilte Zustimmung des Kunden zu einer Zahlung mittels Echtzeitüberweisung („Zustimmung“) und die tatsächliche Ausführung der Echtzeitüberweisung werden hierbei getrennt betrachtet. Nach Autorisierung der Echtzeitüberweisung erfolgt eine Mitteilung an den Händler zum Ergebnis der Zustimmung. Die tatsächliche Ausführung der Echtzeitüberweisung kann unmittelbar nach Autorisierung, zeitlich aufgeschoben oder wiederkehrend erfolgen und in der Zustimmung zu einer Zahlung mittels Echtzeitüberweisung dahingehend variieren. Dabei erhält EPI von Seiten des Händlers eine Mitteilung, dass die Voraussetzungen für eine Zahlung mittels Echtzeitüberweisung eingetreten sind („Fälligkeitsmeldung“). Daraufhin erfolgt ein Abgleich mit der vom Kunden im Rahmen der Autorisierung erteilten Zustimmung. EPI überwacht für die Bank die Ausführungsanforderungen aus der erteilten Zustimmung und teilt eine Übereinstimmung mit der Zustimmung des Kunden an die Bank mit, die sodann eine Echtzeitüberweisung vom Kundenkonto ausführt. In einigen Fällen kann es erforderlich sein, dass anstelle der Echtzeitüberweisung die Zahlung auf alternativem Wege erfolgen muss, wozu der Kunde die Bank mit Abgabe der Zustimmung zugleich autorisiert.

2.3.2 Autorisierung einer sofortigen Zahlung im Handel

Der Kunde kann hinsichtlich einer sofortigen Zahlung im Handel zustimmen, dass die Echtzeitüberweisung unmittelbar auszuführen ist. Der Kunde kann eine mittels Wero Digital Wallet ausgelöste Echtzeitüberweisung nach Zugang der Autorisierung bei der Bank nicht mehr widerrufen.

2.3.3 Autorisierung einer Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Ausführung im Handel

(1) Der Kunde kann hinsichtlich einer Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Ausführung im Handel zustimmen, dass die Ausführung von Echtzeitüberweisungen an den Händler mittels Wero-Funktionen zeitlich versetzt zur Zustimmung der Echtzeitüberweisung durch den Kunden erfolgt, z. B. um einen Zeitraum zwischen Bestellung des Kunden und der Lieferung und Leistung des Händlers zu berücksichtigen („aufgeschobene Zahlung“).

(2) Der Kunde kann hinsichtlich einer Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Ausführung im Handel auch zustimmen, dass eine einmalige Echtzeitüberweisung z. B. in Fällen, in denen der endgültige Betrag bei der Autorisierung noch nicht feststeht (z. B. Hotel- oder Mietwagenrechnung) als Wero Zahlung mit aufgeschobener Ausführung behandelt werden soll. Der Kunde autorisiert hierbei einen Höchstbetrag, der auf dem Konto für einen Zeitraum von maximal 10 (zehn) Kalendertagen gesperrt werden kann. Die Bank wird dem Kunden nach der abschließend ausgeführten tatsächlichen Zahlung entsprechend der Zustimmung des Kunden eine eventuelle Differenz zwischen der vom Kunden autorisierten Echtzeitüberweisung und dem tatsächlich gezahlten Betrag dem Konto des Kunden wieder freigeben.

(3) Mit der Autorisierung einer Echtzeitüberweisung beauftragt der Kunde bei einer aufgeschobenen Ausführung die Bank zur Abgabe eines entsprechenden Zahlungsverprechens gegenüber dem Händler in Höhe der autorisierten Echtzeitüberweisung für einen Zeitraum von maximal 10 (zehn) Kalendertagen. Zur Abgabe des Zahlungsverprechens zugunsten des Händlers vereinbart der Kunde mit der Bank, dass der Betrag mit erfolgter Autorisierung für einen Zeitraum von 10 (zehn) Kalendertagen auf dem Konto gesperrt werden kann. Die Sperre erfolgt unmittelbar nach Autorisierung der mittels Wero Digital Wallet zugestimmten Zahlung. Die Prüfung, ob die Ausführung der durch den Kunden autorisierten Echtzeitüberweisung möglich ist oder ob Gründe für eine Ablehnung der Echtzeitüberweisung gemäß Nummer 2.2 vorliegen, erfolgt nach Autorisierung der Echtzeitüberweisung.

(4) Erhält die Bank innerhalb von maximal 10 (zehn) Tagen keine Fälligkeitsmeldung seitens EPI, wird die Bank den vom Kunden autorisierten Betrag in voller Höhe wieder auf dem Konto freigeben. Die Zustimmung zu der Echtzeitüberweisung ist ab diesem Zeitpunkt hinfällig.

(5) Der Kunde kann die Zustimmung zwischen Autorisierung und zeitlich aufgeschobener Ausführung nach Zugang der Autorisierung bei der Bank nicht mehr widerrufen.

(6) Der Kunde kann auch zustimmen, für einen Händler einen bestimmten Höchstbetrag für einen bestimmten Zeitraum (z. B. einen Tag, eine Woche, einen Monat) als aufgeschobene Echtzeitüberweisung zu autorisieren, sodass bis zum Erreichen des autorisierten Höchstbetrags der Kunde bei dem Händler mehrere Echtzeitüberweisungen ausführen kann, ohne dass diese einzeln vom Kunden in der Authentifizierungs-App autorisiert werden müssten. Die Prüfung, ob die Ausführung der durch den Kunden autorisierten Echtzeitüberweisungen möglich ist oder ob Gründe für eine Ablehnung der Echtzeitüberweisungen gemäß Nummer 2.2 vorliegen, erfolgt hierfür unmittelbar nach Autorisierung der Echtzeitüberweisungen. Die Zustimmung des Kunden ist abweichend von Nummer 2.3.3.4 Satz 2 bis zum Ablauf des bestimmten Zeitraums oder bis zum Erreichen des autorisierten Höchstbetrags gültig und erst nach Ablauf des bestimmten Zeitraums bzw. Erreichen des autorisierten Höchstbetrags hinfällig und kann zuvor auch abweichend von Nummer 2.3.3.5 mit Wirkung für die Zukunft in der Wero Digital Wallet widerrufen werden. Nummer 2.3.3.3 gilt im Rahmen dieser Nummer 2.3.3.6 nicht.

(7) Im Falle einer aufgeschobenen Echtzeitüberweisung gemäß Nummer 2.3.3.2 und 2.3.3.6, (i) bei der bei Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde (z. B. Selbstbedienungstankstelle) und (ii) der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Kunde entsprechend seines bisherigen Ausgabeverhaltens, dieser Sonderbedingungen und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls vernünftigerweise hätte erwarten können, hat der Kunde einen Erstattungsanspruch gegen die Bank. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Kunde diesen nicht innerhalb von acht Wochen gegenüber der Bank geltend macht und gegenüber der Bank die Sachumstände darlegt, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet. Die Bank wird innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Zugang eines Erstattungsverlangens entweder den vollständigen Betrag erstatten oder dem Kunden die Gründe für die Ablehnung der Erstattung mitteilen und ihn auf die Beschwerdemöglichkeiten gemäß den §§ 60 bis 62 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und auf die Möglichkeit, eine Schlichtungsstelle gemäß § 14 des Unterlassungsklagengesetzes anzurufen, hinweisen. Dieser Absatz 2.3.3.7 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

2.3.4 Autorisierung und Ausführung von wiederkehrenden Zahlungen im Handel

(1) Der Kunde kann hinsichtlich wiederkehrender Zahlungen im Handel zustimmen, dass eine mittels Wero-Funktionen autorisierte Echtzeitüberweisung wiederkehrend (z. B. im Rahmen eines Abonnements oder bei Ratenzahlung) erfolgt. Mit der Autorisierung gemäß Nummer 2.3.1 erteilt der Kunde seine Zustimmung zur Ausführung zukünftiger wiederkehrender Echtzeitüberweisungen. Im Anschluss bedarf es keiner weiteren Autorisierung und Zustimmung für die Ausführung der einzelnen wiederkehrenden Echtzeitüberweisungen.

(2) Im Falle einer wiederkehrenden Ausführung der mittels Wero Digital Wallet ausgelösten Echtzeitüberweisung kann der Kunde die Zustimmung in der Wero Digital Wallet auch nach der Autorisierung bis zum Ende des Geschäftstags vor der geplanten wiederkehrenden Zahlung für die Zukunft widerrufen.

3 Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Der Kunde muss die in den Sonderbedingungen für das OnlineBanking niedergelegten Sorgfaltspflichten beachten. Im Übrigen gelten die Sicherheitshinweise der Bank zur OnlineBanking-App, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der vom Kunden eingesetzten Hard- und Software.

(2) Unbeschadet der vorstehenden Absätze und ergänzend zu Nummer 11 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen muss der Kunde bei Änderungen seiner Wero-Nutzerkennung seine Freischaltung für die Wero-Funktionen unverzüglich aktualisieren.

(3) Zur Vermeidung von Missbrauch im Zusammenhang mit der Nutzung der Wero-Funktionen kommt der Einhaltung der geltenden Sorgfalts- und sonstigen Mitwirkungspflichten des Kunden insbesondere nach Nummer 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Nummern 7 und 8 der Sonderbedingungen für das OnlineBanking besondere Bedeutung zu. Denn insbesondere, wenn der Kunde nicht alle zumutbaren Vorkehrungen trifft, um seine Authentifizierungselemente im Sinne der Nummer 2 Absatz 3 der Sonderbedingungen für das OnlineBanking, die OnlineBanking-App und die Wero Digital Wallet vor unbefugtem Zugriff zu schützen, besteht die Gefahr, dass die Wero-Funktionen missbräuchlich oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden.

4 Anzeige und Unterrichtungspflichten des Kunden; Nutzungssperre

- (1) Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Echtzeitüberweisung zu unterrichten. Im Übrigen gelten die in den Sonderbedingungen für das OnlineBanking niedergelegten Anzeige- und Unterrichtungspflichten.
- (2) Die Regelungen der Sonderbedingungen für das OnlineBanking zur Nutzungssperre finden entsprechende Anwendung.

5 Rechte Dritter; Einhaltung von Rechtsvorschriften

- (1) Der Kunde darf durch die Nutzung der Wero-Funktionen nicht gegen Rechte Dritter verstoßen, insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Rechte am geistigen Eigentum, Veröffentlichungsrechte und Urheberrechte.
- (2) Zudem dürfen die Wero-Funktionen vom Kunden nicht missbräuchlich verwendet werden, insbesondere dürfen unter Nutzung der Wero-Funktionen gesendete Textnachrichten, Unicode-Emojis und GIF-Dateien keine rechts- oder sittenwidrigen Informationen und Inhalte übermittelt werden. Die geltenden Strafgesetze und Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten.

6 Haftung

6.1 Haftung der Bank

Im Rahmen der Nutzung der Wero-Funktionen richten sich die Haftung der Bank, die Erstattungsansprüche des Kunden und die Haftungs- und Einwendungsausschlüsse nach Nr. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Nr. 2.3 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr und Nr. 10.1 der Sonderbedingungen für das OnlineBanking.

6.2 Haftung des Kunden

- (1) Kommt es im Rahmen der Nutzung der Wero-Funktionen aufgrund einer Sorgfaltspflichtverletzung des Kunden zu Fehlern hinsichtlich der Wero-Nutzerkennung des Kunden oder des Zahlungsempfängers, insbesondere, wenn der Kunde entgegen Nummer 3 dieser Sonderbedingungen seinen Sorgfaltspflichten nicht nachgekommen ist oder Änderungen, die seine Wero-Nutzerkennung betreffen, nicht unverzüglich mitgeteilt hat, trägt der Kunde den der Bank hierdurch entstandenen Schaden, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- (2) Im Übrigen finden im Rahmen der Nutzung der Wero-Funktionen die Regelungen der Sonderbedingungen für das OnlineBanking und der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr zur Haftung des Kunden Anwendung.

7 Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

8 Sonstige Beschwerdemöglichkeit

Der Kunde kann sich für die Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen der Nutzung der von Wero-Funktionen im Handel, wie Unklarheiten in Bezug auf die Abwicklung des getätigten Kaufs, an die von EPI bereitgestellte Streitschlichtungsstelle über die OnlineBanking-App wenden und einen Antrag auf Gewährung freiwilliger Unterstützungsleistungen stellen (sogenannter „Dispute“). Die Einzelheiten dieser Unterstützungsleistungen und die Voraussetzungen seiner Beantragung werden separat und unabhängig von der Bank vereinbart.

9 Entgelte

- (1) Die Bank kann für die Nutzung von Wero-Funktionen mit dem Kunden Entgelte vereinbaren, die sich, wenn vereinbart, aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis ergeben. Im Übrigen bleiben die für die Nutzung des vereinbarten Kontos vereinbarten Entgelte sowie ggf. anfallende Steuern von diesen Sonderbedingungen unberührt. Das gilt insbesondere für die mittels der Wero-Funktionen beauftragten Echtzeitüberweisungen.
- (2) Für Änderungen der Entgelte gelten die in den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr vorgesehenen Regelungen (vgl. dort Nr. 1.10) entsprechend.
- (3) Die Wero-Funktionen sind mit dem vereinbarten Konto verknüpft, für welches die Wero-Funktionen aktiviert wurden, sodass Entgelte gegebenenfalls auch bei Nutzung durch verfügbungsberechtigte Dritte (bspw. Bevollmächtigte) anfallen können.

10 Änderungen des Leistungsangebots und dieser Sonderbedingungen

- (1) Der Kunde kann die Wero-Funktionen sowie die Zusatzfunktionen in dem Umfang nutzen, wie sie von der Bank aktuell angeboten werden. Die Bank behält sich vor, das Angebot der Wero-Funktionen sowie der Zusatzfunktionen regelmäßig anzupassen und zu verändern, insbesondere weitere Wero-Funktionen sowie weitere Zusatzfunktionen in das Angebot aufzunehmen und wenig genutzte Wero-Funktionen oder wenig genutzte Zusatzfunktionen aus dem Angebot zu entfernen.
- (2) Für Änderungen dieser Sonderbedingungen gilt Nr. 1 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (3) Die Bank behält sich das Recht vor, die Bereitstellung der Wero-Funktionen sowie der Zusatzfunktionen an den Kunden vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen, wenn Anpassungen oder Veränderungen an den Wero-Funktionen oder weiteren Zusatzfunktionen eine (oder mehrere) Änderung(en) dieser Sonderbedingungen erforderlich machen und der Kunde diese Änderung(en) nicht entsprechend Nr. 1 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen annimmt.

11 Kündigung

- (1) Der Kunde kann die Nutzung der Wero-Funktionen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen. Einer Kündigung der Nutzung der Wero-Funktionen steht es gleich, wenn der Kunde seine Freischaltung für die Wero-Funktionen löscht. Einer Kündigung der Nutzung der Wero-Funktionen steht es auch gleich, wenn der Kunde die gesamte Geschäftsbeziehung im Sinne der Nr. 18 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kündigt.
- (2) Mit Wirksamwerden der Kündigung entfällt die Befugnis des Kunden zur Nutzung der Wero-Funktionen. Eine weitere Nutzung der Wero-Funktionen ist dann erst nach erneuter Freischaltung des Kunden für die Nutzung der Wero-Funktionen unter Annahme dieser Sonderbedingungen in der dann geltenden Fassung möglich.
- (3) Die Bank kann die Nutzung der Wero-Funktionen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten in Textform kündigen.
- (4) Im Falle einer Kündigung des Kunden sind die vor Zugang der Kündigung erteilten, noch nicht ausgeführten oder abgelehnten Echtzeitüberweisungsaufträge oder Zahlungsaufträge durch die Bank nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen auszuführen oder abzulehnen. Entsprechendes gilt im Falle einer Kündigung der Bank für die vor dem Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist erteilten, noch nicht ausgeführten oder abgelehnten Echtzeitüberweisungsaufträge oder Zahlungsaufträge.

B. Wero-PRO-Funktionen

Die Regelungen des Abschnitts B. ergänzen und ersetzen gegebenenfalls die Regelungen des Abschnitts A. dieser Sonderbedingungen und gelten für die gesondert zwischen Bank und Kunde vereinbarten Wero-PRO-Funktionen.

1 Vereinbarung und Aktivierung von Wero-PRO-Funktionen

- (1) Wero-PRO-Funktionen können dem Kunden von der Bank angeboten und mit diesem zusätzlich zu den Wero-Funktionen nach Abschnitt A. dieser Sonderbedingungen auf allen von der Bank hierzu angebotenen Wegen vereinbart werden. Insbesondere ist der Abschluss eines Vertrags im elektronischen Geschäftsverkehr durch Auswahl entsprechender Optionen in der OnlineBanking-App möglich, soweit dies von der Bank angeboten wird.
- (2) Nach vertraglicher Vereinbarung von Wero-PRO-Funktionen können diese vom Kunden für alle vereinbarten Konten i. S. v. Nummer A. 1.2 Absatz 1 dieser Sonderbedingungen, die dem Kunden von der Bank zu diesem Zweck in der OnlineBanking-App angeboten werden, gesondert aktiviert oder deaktiviert werden. Die Aktivierung für ein bestimmtes Konto ermöglicht die Nutzung der Wero-PRO-Funktionen für alle Kontonutzungen und für alle Personen mit Verfügungsberechtigung (bspw. Kontobevollmächtigte) über das aktivierte Konto („Wero-PRO-Konto“).
- (3) Die Bereitstellung der Wero-PRO-Funktionen erfolgt unverzüglich nach Abschluss der Vereinbarung mit dem Kunden, spätestens jedoch am nächsten Bankarbeitstag.

2 Wero-PRO-Funktionen

- (1) Die Wero-PRO-Funktionen sind für Kleingewerbetreibende, Selbstständige und Privatkonten mit gelegentlicher geschäftlicher Nutzung konzipiert. Die Wero-PRO-Funktionen sind unabhängig davon nutzbar, ob ein Konto von der Bank als gewerbliches oder privates Konto geführt wird. Gleichwohl können einzelne Wero-PRO-Funktionen nicht verfügbar sein, wenn die Bank des Zahlers diese noch nicht für dessen Kunden umgesetzt hat.
- (2) Die Wero-Funktionen nach Abschnitt A. dieser Sonderbedingungen werden durch die Aktivierung der Wero-PRO-Funktionen für das jeweilige Konto um folgende Dienstleistungen ergänzt:
 - a) Der Kunde kann von anderen Wero-Nutzern Wero-PRO-Zahlungen empfangen und anfragen. Wero-PRO-Zahlungen sind Wero-Zahlungen, die Wero-Nutzer auf eine Wero-PRO-Zahlungsanfrage hin auf ein mit der Zahlungsanfrage verbundenes Wero-PRO-Konto leisten oder Wero-Zahlungen, die ohne Anfrage auf einem Wero-PRO-Konto eingehen.
 - b) Wero-PRO-Zahlungsanfragen können vom Kunden mit den innerhalb von Wero vorgesehenen technischen Mitteln erzeugt und an andere Wero-Nutzer übermittelt werden, bspw. durch Erzeugung eines entsprechenden QR-Codes mittels der OnlineBanking-App.
 - c) Wero-PRO-Zahlungsanfragen werden mit einer vom Kunden festgelegten alphanumerischen Referenz versehen, die bei Zahlung wieder übermittelt wird und in den Transaktionsdetails der Umsatzübersichten eines Wero-PRO-Kontos aufgeführt wird.
 - d) Für eingehende Wero-PRO-Zahlungen werden automatisiert zahlungseingangsbestätigende Transaktionsbelege generiert und an den Zahler rückübermittelt. Diese Transaktionsbelege erfüllen nicht notwendigerweise die gesetzlichen Anforderungen an eine Rechnung oder Quittung.
 - e) Für an Zahler ausgegebene Zahlungsanfragen kann der Kunde automatisierte Zahlungserinnerungen einrichten, falls eine Zahlung zu einer bestimmten Referenz zu einem vom Kunden bestimmten Zeitpunkt noch nicht auf dem Wero-PRO-Konto eingegangen ist.
- (3) Wero-PRO-Konten werden anderen Wero-Nutzern innerhalb der Systeme der Bank und innerhalb der Systeme von Wero durch grafische Gestaltung oder textliche Auszeichnung als solche kenntlich gemacht.
- (4) Einzelne der Wero-PRO-Funktionen sowie einzelne Zusatzfunktionen werden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegebenenfalls noch nicht angeboten. Die Wero-Funktionen sowie die Zusatzfunktionen werden sukzessive weiter ausgebaut.

3 Entgelte

- (1) Die Bank kann für die Nutzung von Wero-PRO-Funktionen mit dem Kunden Entgelte vereinbaren. Im Übrigen bleiben die für die Nutzung des vereinbarten Kontos vereinbarten Entgelte sowie ggf. anfallende Steuern von diesen Sonderbedingungen unberührt. Das gilt insbesondere für die mittels der Wero-PRO-Funktionen beauftragten Echtzeitüberweisungen.
- (2) Für Änderungen der Entgelte gelten die in den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr vorgesehenen Regelungen (vgl. dort Nr. 1.10) entsprechend.
- (3) Die Wero-PRO-Funktionen sind mit dem vereinbarten Konto verknüpft, für welches die Wero-PRO-Funktionen aktiviert wurden, sodass Entgelte gegebenenfalls auch bei Nutzung durch verfügbungsberechtigte Dritte (bspw. Bevollmächtigte) anfallen können.

4 Kündigung und Deaktivierung der Wero-PRO-Funktionen

- (1) Für die Kündigung seitens des Kunden und der Bank gilt Nummer A. 10 dieser Sonderbedingungen entsprechend. Mit Wirksamkeit einer Kündigung der Wero-PRO-Funktionen nach Nummer B. 4 Absatz 1 Satz 1 dieser Sonderbedingungen werden die vom Kunden aktivierten Wero-PRO-Funktionen deaktiviert.
- (2) Die Deaktivierung der Wero-PRO-Funktionen für ein vereinbartes Konto stellt keine Kündigung der Vereinbarung über Wero-PRO-Funktionen dar.
- (3) Eine Kündigung der Vereinbarung über Wero-PRO-Funktionen erstreckt sich im Zweifelsfall nicht auf die Kündigung der Wero-Funktionen (Abschnitt A. dieser Sonderbedingungen).

Sonderbedingungen für das OnlineBanking

Stand: Oktober 2025

1 Leistungsangebot

- (1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels OnlineBanking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels OnlineBanking abrufen.
Des Weiteren sind sie gemäß § 675f Abs. 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Abs. 33 und 34 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.
- (2) Kunde und Bevollmächtigte werden einheitlich als „Teilnehmer“, Konto und Depot einheitlich als „Konto“ bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.
- (3) Zur Nutzung des OnlineBanking gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimite. Eine Änderung dieser Limite kann der Teilnehmer mit seiner Bank gesondert vereinbaren.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des OnlineBanking

- (1) Der Teilnehmer kann das OnlineBanking nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.
- (2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechnete Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstrumentes, einschließlich der Verwendung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).
- (3) Authentifizierungselemente sind
 - Wissens Elemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer [PIN] oder der Nutzungscode für die elektronische Signatur) und
 - Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN]), die den Besitz des Teilnehmers nachweisen, wie die girocard mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät, sowie
 - Seinselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).
- (4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der Bank das Wissens Element, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinselements an die Bank übermittelt.

3 Zugang zum OnlineBanking

- (1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum OnlineBanking der Bank, wenn
 - er seine individuelle Teilnehmerkennung (z. B. Kontonummer, Anmeldename) angibt und
 - er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
 - keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt.Nach Gewährung des Zugangs zum OnlineBanking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden.
- (2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Abs. 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum OnlineBanking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Abs. 26 Satz 2 ZAG).

4 Aufträge

4.1 Auftragsarten

Es können Aufträge verschiedener Art erteilt werden, z. B. Verträge abschließen bzw. Vertragsänderungen zustimmen, Überweisungen oder Limitänderungen beauftragen oder Zahlungsbeträge für einen bestimmten Zeitraum reservieren. Darunter kann auch die Erteilung von Leseberechtigungen für Drittdienste und die Erlaubnis zur Benachrichtigung von Drittdiensten über spezielle Umsätze fallen (vgl. Nummer 1 Absatz 1 dieser Bedingungen).

4.2 Auftragserteilung

Der Teilnehmer muss einem Auftrag zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (z. B. Eingabe einer TAN oder elektronische Signatur als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden, sofern mit der Bank nichts anderes vereinbart wurde. Die Bank bestätigt mittels OnlineBanking den Eingang des Auftrags.

4.3 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des OnlineBanking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im OnlineBanking ausdrücklich vor.

5 Bearbeitung von Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der OnlineBanking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufs. Geht der Auftrag nach dem auf der OnlineBanking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß OnlineBanking-Seite der Bank oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.2 dieser Bedingungen).
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
- Das OnlineBanking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte OnlineBanking-Verfügungslimit ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1 Absatz 3 dieser Bedingungen).
- Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und dem Teilnehmer eine Information über die Nichtausführung und – soweit möglich – über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels OnlineBanking zur Verfügung stellen.

6 Information des Kunden über OnlineBanking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels OnlineBanking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7 Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Schutz der Authentifizierungselemente

(1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das OnlineBanking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vgl. Nummern 3 und 4 dieser Bedingungen).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

(a) Wissensselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

- nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- nicht außerhalb des OnlineBanking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
- nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das OnlineBanking und Fingerabdrucksensor) dient.

(b) Besitzelemente, wie z. B. die girocard mit TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- sind die girocard mit TAN-Generator oder die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das OnlineBanking (z. B. OnlineBanking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
- ist die Anwendung für das OnlineBanking (z. B. OnlineBanking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des OnlineBanking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und
- muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das OnlineBanking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das OnlineBanking des Teilnehmers aktivieren.

(c) Seinselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das OnlineBanking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das OnlineBanking genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für das OnlineBanking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

(3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Endgerät, mit dem die TAN empfangen wird (z. B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das OnlineBanking genutzt werden.

(4) Die für das mobileTAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das OnlineBanking nicht mehr nutzt.

(5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (siehe Nummer 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 dieser Bedingungen). Sonstige Drittdienste hat der Teilnehmer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der OnlineBanking-Seite der Bank, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (z. B. mittels mobilem Endgerät, Chipkartenlesegerät mit Display). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzuberechnen.

8 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
- die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements

fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9 Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,

- den OnlineBanking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des OnlineBanking.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den OnlineBanking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den OnlineBanking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Teilnehmers dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

9.4 Automatische Sperre eines Chip-basierten Besitzelements

(1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn der Nutzungscode für die elektronische Signatur dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(2) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscode erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das OnlineBanking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des OnlineBanking wiederherzustellen.

9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10 Haftung

10.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

10.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

10.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken oder
- der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach

- Nummer 7.1 Absatz 2,
- Nummer 7.1 Absatz 4,
- Nummer 7.3 oder
- Nummer 8.1 Absatz 1

dieser Bedingungen verletzt hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Abs. 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absätzen 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

10.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte OnlineBanking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

11 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Teilnehmer an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

Bedingungen für die Datenfernübertragung

Fassung: Oktober 2025

1 Leistungsumfang

- (1) Die Bank steht ihrem Kunden (Kontoinhaber), der kein Verbraucher ist, für die Datenfernübertragung auf elektronischem Wege – nachfolgend „Datenfernübertragung“ oder „DFÜ“ genannt – zur Verfügung. Die Datenfernübertragung umfasst die Einreichung und den Abruf von Dateien (insbesondere Übermittlung von Aufträgen und Informationsabruf).
- (2) Die Bank gibt dem Kunden die Dienstleistungsarten bekannt, die er im Rahmen der Datenfernübertragung nutzen kann. Zur Nutzung der Datenfernübertragung gelten die mit der Bank vereinbarten Verfügungslimits.
- (3) Die Datenfernübertragung ist über die EBICS-Anbindung (Anlagen 1a bis 1c) möglich.
- (4) Der Satz- und Dateiaufbau für die Übermittlung von Aufträgen und den Informationsabruf wird in der Spezifikation der Datenformate (Anlage 3) beschrieben.

2 Nutzer und Teilnehmer, Legitimations- und Sicherungsmedien

- (1) Aufträge können über die EBICS-Anbindung nur vom Kunden oder seinen Kontobevollmächtigten erteilt werden. Kunde und Kontobevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Nutzer“ bezeichnet. Zur Autorisierung von per DFÜ übermittelten Auftragsdaten mittels Elektronischer Unterschrift benötigt jeder Nutzer jeweils individuelle, von der Bank freigeschaltete Legitimationsmedien. Die Anforderungen an die Legitimationsmedien sind in Anlage 1a definiert. Wenn mit der Bank vereinbart, können per DFÜ übermittelte Auftragsdaten mit unterschriebenem Begleitzettel/Sammelauftrag autorisiert werden.
- (2) Für den Datenaustausch über die EBICS-Anbindung kann der Kunde zusätzlich zu den Bevollmächtigten „Technische Teilnehmer“ benennen, die lediglich befugt sind, den Datenaustausch durchzuführen. Nutzer und Technische Teilnehmer werden im Folgenden unter dem Begriff „Teilnehmer“ zusammengefasst. Für die Absicherung des Datenaustauschs benötigt jeder Teilnehmer jeweils individuelle, von der Bank freigeschaltete Sicherungsmedien. Die Anforderungen an die Sicherungsmedien sind in Anlage 1a beschrieben.

3 Verfahrensbestimmungen

- (1) Für das zwischen Kunde und Bank vereinbarte Übertragungsverfahren gelten die in Anlage 1a sowie die in der Dokumentation der technischen Schnittstelle (Anlage 1b) und der Spezifikation der Datenformate (Anlage 3) beschriebenen Anforderungen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle Teilnehmer das DFÜ-Verfahren und die Spezifikationen beachten.
- (3) Die Belegung der Datenfelder richtet sich nach den Belegungs- und Kontrollrichtlinien des jeweils genutzten Formates (Anlage 3).
- (4) Reicht der Nutzer eine Datei mit mehreren Überweisungen in Euro (sog. „SEPA-Überweisungen“) oder Echtzeitüberweisungen in Euro (sog. „SEPA-Echtzeitüberweisungen“) ein, entscheidet er durch Verwendung der vereinbarten Auftragsart¹, ob die Empfängerüberprüfung gemäß Nummer 1.14 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr durchgeführt werden soll.
Verzichtet der Nutzer auf die Empfängerüberprüfung, führt die Bank die in der Datei enthaltenen Überweisungen anhand der vom Nutzer angegebenen Kundenkennungen aus. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass das Geld auf ein Zahlungskonto eingeht, dessen Inhaber nicht der vom Nutzer namentlich angegebene Zahlungsempfänger ist. Schäden und Nachteile, die hieraus entstehen, gehen zulasten des Kunden.
Reicht der Nutzer eine Datei mit nur einer einzigen Überweisung in Euro (sog. „SEPA-Überweisung“) oder Echtzeitüberweisung in Euro (sog. „SEPA-Echtzeitüberweisung“) ein, so ist die Bank unabhängig von der Entscheidung des Nutzers berechtigt, die Empfängerüberprüfung durchzuführen oder nach Nummer 1.7 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr die Ausführung des Auftrags abzulehnen.
Dieser Absatz gilt nicht für per DFÜ übermittelte Auftragsdaten mit unterschriebenem Begleitzettel/Sammelauftrag.
- (5) Vor der Übertragung von Auftragsdaten an die Bank ist eine Aufzeichnung der zu übertragenden Dateien mit deren vollständigem Inhalt sowie der zur Prüfung der Legitimation übermittelten Daten zu erstellen. Diese ist von dem Kunden mindestens für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen ab dem in der Datei angegebenen Ausführungstermin (für Überweisungen) beziehungsweise Fälligkeitstermin (Lastschriften) oder bei mehreren Terminen dem spätesten Termin in der Form nachweisbar zu halten, dass die Datei auf Anforderung der Bank kurzfristig erneut zur Verfügung gestellt werden kann, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.
- (6) Außerdem hat der Kunde für jede Einreichung und jeden Abruf von Dateien ein maschinelles Protokoll, das inhaltlich den Bestimmungen von Kapitel 10 der Spezifikation für die EBICS-Anbindung (Anlage 1b) entspricht, zu erstellen, zu seinen Unterlagen zu nehmen und auf Anforderung der Bank zur Verfügung zu stellen.
- (7) Soweit die Bank dem Kunden Daten über Zahlungsvorgänge zur Verfügung stellt, die noch nicht endgültig bearbeitet sind, stellen diese lediglich eine unverbindliche Information dar. Die Daten sind jeweils besonders gekennzeichnet.
- (8) Die per DFÜ eingelebten Auftragsdaten sind wie mit der Bank vereinbart entweder mit Elektronischer Unterschrift oder dem unterschriebenen Begleitzettel/Sammelauftrag zu autorisieren. Diese Auftragsdaten werden als Auftrag wirksam
 - a) bei Einreichung mit Elektronischer Unterschrift, wenn
 - alle erforderlichen Elektronischen Unterschriften der Nutzer per Datenfernübertragung innerhalb des vereinbarten Zeitraumes eingegangen sind und
 - die Elektronischen Unterschriften mit den vereinbarten Schlüsseln erfolgreich geprüft werden könnenoder
 - b) bei Einreichung mit Begleitzettel/Sammelauftrag, wenn
 - der Begleitzettel/Sammelauftrag im vereinbarten Zeitraum bei der Bank eingegangen ist und
 - der Begleitzettel/Sammelauftrag der Kontovollmacht entsprechend unterzeichnet worden ist.



(9) Wird für eine Datei mit Überweisungen in Euro (sog. „SEPA-Überweisungen“) oder Echtzeitüberweisungen in Euro (sog. „SEPA-Echtzeitüberweisungen“) die Empfängerüberprüfung gemäß Nummer 3 Absatz 4 durchgeführt, wird die Bank den Nutzer über das Ergebnis informieren. Der Nutzer entscheidet dann, ob

- er die Datei zur Ausführung freigibt oder
- die Datei nicht ausgeführt werden soll.

Der Auftrag ist in Abweichung von Nummer 3 Absatz 8 Satz 2 erst dann wirksam, wenn der Nutzer die Datei nach Satz 2 freigegeben hat.

4 Verhaltens- und Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Legitimationsmedien für die Autorisierung des Auftrages

(1) Der Kunde ist in Abhängigkeit von dem mit der Bank vereinbarten Übertragungsverfahren verpflichtet sicherzustellen, dass alle Nutzer die Pflichten aus diesen Bedingungen und die in Anlage 1a beschriebenen Legitimationsverfahren einhalten.

(2) Mithilfe eines von der Bank freigeschalteten Legitimationsmediums kann der Nutzer Aufträge erteilen. Der Kunde stellt sicher, dass jeder Nutzer dafür Sorge trägt, dass keine andere Person in den Besitz seines Legitimationsmediums kommt, sowie Kenntnis von dem zu dessen Schutz dienenden Passwort erlangt. Denn jede andere Person, die im Besitz des Mediums oder eines entsprechenden Duplikates ist, kann in Verbindung mit dem dazugehörigen Passwort die vereinbarten Dienstleistungen missbräuchlich nutzen. Insbesondere Folgendes ist zum Schutz des Legitimationsmediums und des Passwortes zu beachten:

- Das Legitimationsmedium muss vor unberechtigtem Zugriff geschützt und sicher verwahrt werden;
- das zum Schutz des Legitimationsmediums dienende Passwort darf nicht auf dem Legitimationsmedium notiert oder als Abschrift mit diesem zusammen aufbewahrt werden oder ungesichert elektronisch abgespeichert werden;
- das Legitimationsmedium darf nicht dupliziert werden;
- bei Eingabe des Passwortes ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.

5 Verhaltens- und Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Sicherungsmedien für den Datenaustausch

Der Kunde ist im Rahmen der EBICS-Anbindung verpflichtet sicherzustellen, dass alle Teilnehmer die in Anlage 1a beschriebenen Sicherungsverfahren einhalten.

Mit Hilfe der von der Bank freigeschalteten Sicherungsmedien sichert der Teilnehmer den Datenaustausch ab. Der Kunde ist dazu verpflichtet sicherzustellen, dass jeder Teilnehmer dafür Sorge trägt, dass keine andere Person in den Besitz seines Sicherungsmediums kommt oder dieses nutzen kann. Insbesondere im Falle der Ablage auf einem technischen System muss das Sicherungsmedium des Teilnehmers in einer technischen Umgebung gespeichert werden, die vor unautorisiertem Zugriff geschützt ist. Denn jede andere Person, die Zugriff auf das Sicherungsmedium oder ein entsprechendes Duplikat hat, kann den Datenaustausch missbräuchlich durchführen.

6 Sicherheit des Kundensystems

Der Kunde hat für einen ausreichenden Schutz der von ihm für die Datenfernübertragung eingesetzten Systeme Sorge zu tragen. Die für das EBICS-Verfahren geltenden Sicherheitsanforderungen sind in Anlage 1c beschrieben.

7 Sperre der Legitimations- und Sicherungsmedien

(1) Gehen die Legitimations- oder Sicherungsmedien verloren, werden sie anderen Personen bekannt oder besteht der Verdacht ihrer missbräuchlichen Nutzung, so hat der Teilnehmer unverzüglich seinen DFÜ-Zugang bei der Bank zu sperren oder sperren zu lassen. Näheres regelt die Anlage 1a. Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten aufgeben.

(2) Der Kunde kann außerhalb des DFÜ-Verfahrens die Verwendung der Legitimations- und Sicherungsmedien eines Teilnehmers oder den gesamten DFÜ-Zugang über die von der Bank bekannt gegebene Sperrfazität sperren lassen.

(3) Die Bank wird den gesamten DFÜ-Zugang sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des DFÜ-Zugangs besteht. Die Bank wird den Kunden hierüber außerhalb des DFÜ-Verfahrens informieren. Diese Sperre kann mittels DFÜ nicht aufgehoben werden.

8 Behandlung eingehender Auftragsdaten durch die Bank

(1) Die der Bank per DFÜ-Verfahren übermittelten Auftragsdaten werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeitet.

(2) Die Bank prüft anhand der von den Teilnehmern mittels der Sicherungsmedien erstellten Signaturen, ob der Absender berechtigt ist, den Datenaustausch durchzuführen. Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten, wird die Bank die betreffenden Auftragsdaten nicht verarbeiten und dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen.

(3) Die Bank prüft die Legitimation des Nutzers beziehungsweise der Nutzer und die Autorisierung der per DFÜ übermittelten Auftragsdaten anhand der von den Nutzern mittels der Legitimationsmedien erstellten Elektronischen Unterschriften oder des übermittelten Begleitzettels sowie die Übereinstimmung der Auftragsdatensätze mit den Bestimmungen gemäß Anlage 3. Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten, wird die Bank die betreffenden Auftragsdaten nicht bearbeiten und dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen. Die Bank ist berechtigt, nicht vollständig autorisierte Auftragsdaten nach Ablauf des von der Bank gesondert mitgeteilten Zeitlimits zu löschen.

(4) Ergeben sich bei den von der Bank durchgeführten Prüfungen der Dateien oder Datensätze nach Anlage 3 Fehler, so wird die Bank die fehlerhaften Dateien oder Datensätze in geeigneter Form nachweisen und sie dem Nutzer unverzüglich mitteilen. Die Bank ist berechtigt, die fehlerhaften Dateien oder Datensätze von der weiteren Bearbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages nicht sichergestellt werden kann.

(5) Reicht der Nutzer eine Datei mit mehreren Echtzeitüberweisungen in Euro (sog. „SEPA-Echtzeitüberweisungen“) ein, wird die Bank die einzelnen Echtzeitüberweisungen in Euro (sog. „SEPA-Echtzeitüberweisungen“) unverzüglich herauslösen. Der Zugang der herausgelösten einzelnen Echtzeitüberweisung in Euro (sog. „SEPA-Echtzeitüberweisung“) bestimmt sich nach Nummer 1.4 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr.

(6) Die Bank ist verpflichtet, die Abläufe (siehe Anlage 1a) und die Weiterleitung der Aufträge zur Bearbeitung im Kundenprotokoll zu dokumentieren. Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, das Kundenprotokoll zeitnah abzurufen und sich über den Status der Auftragsbearbeitung zu informieren. Bei Unstimmigkeiten soll er sich mit der Bank in Verbindung setzen.

9 Rückruf

(1) Vor der Autorisierung der Auftragsdaten kann der Kunde die Datei zurückrufen. Änderungen einzelner Auftragsdaten sind nur durch Rückruf der gesamten Datei und erneute Einlieferung möglich. Die Bank kann einen Rückruf nur beachten, wenn ihr dieser so rechtzeitig zugeht, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.

(2) Die Widerrufbarkeit eines Auftrages richtet sich nach den dafür geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann außerhalb des DFÜ-Verfahrens oder, wenn mit dem Kunden vereinbart, nach den Vorgaben von Kapitel 11 der Anlage 3 erfolgen. Hierzu hat der Kunde der Bank die Einzelangaben des Originalauftrages mitzuteilen.

10 Ausführung der Aufträge

(1) Die Bank wird die Aufträge ausführen, wenn alle nachfolgenden Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Die per DFÜ eingeleiteten Auftragsdaten wurden gemäß Nummer 3 Absatz 8 unter Berücksichtigung von Nummer 3 Absatz 9 autorisiert.
- Das festgelegte Datenformat ist eingehalten.
- Das Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (zum Beispiel ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

(2) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Kunden über die Nichtausführung unverzüglich auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Soweit möglich, nennt die Bank dem Kunden die Gründe und Fehler, die zur Nichtausführung geführt haben, und Möglichkeiten, wie diese Fehler berichtigt werden können.

11 Haftung

11.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten DFÜ-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten DFÜ-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten DFÜ-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten DFÜ-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (zum Beispiel Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr).

11.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung der Legitimations- oder Sicherungsmedien

11.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Nutzung der Legitimations- oder Sicherungsmedien, haftet der Kunde gegenüber der Bank für den ihr dadurch entstehenden Schaden, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Verhaltens- und Sorgfaltspflichten verstoßen hat. Der § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 7 Absatz 1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch vermieden worden wäre.

(3) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.2.2 Haftung des Kunden bei sonstigen nicht autorisierten Vorgängen vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Vorgänge, die keine Zahlungsvorgänge sind, vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Legitimations- oder Sicherungsmediums oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Legitimations- oder Sicherungsmediums und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

11.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte DFÜ-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn ein Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.3 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

12 Schlussbestimmungen

Die in diesen Bedingungen erwähnten Anlagen sind Bestandteil der mit dem Kunden geschlossenen Vereinbarung.

Anlage 1a: EBICS-Anbindung

Anlage 1b: Spezifikation für die EBICS-Anbindung

Anlage 1c: Sicherheitsanforderungen an das EBICS-Kundensystem

Anlage 2: Spezifikation Echtzeitbenachrichtigungen

Anlage 3: Spezifikation der Datenformate

¹ Als Auftragsart gilt auch das „Business Transaction Format“ (BTF) ab EBICS Version 3.0.

Anlage 1a

EBICS-Anbindung

1 Legitimations- und Sicherungsverfahren

Der Kunde (Kontoinhaber) benennt der Bank die Teilnehmer und deren Berechtigungen im Rahmen der Datenfernübertragung. Folgende Legitimations- und Sicherungsverfahren werden in der EBICS-Anbindung eingesetzt:

- Elektronische Unterschriften
- Authentifikationssignatur
- Verschlüsselung

Für jedes Legitimations- und Sicherungsverfahren verfügt der Teilnehmer über ein individuelles Schlüsselpaar, das aus einem privaten und einem öffentlichen Schlüssel besteht. Die öffentlichen Teilnehmerschlüssel sind der Bank gemäß dem in Nummer 2 beschriebenen Verfahren mitzuteilen. Die öffentlichen Bankschlüssel sind gemäß dem in Nummer 2 beschriebenen Verfahren gegen unautorisiertes Verändern zu schützen. Die Schlüsselpaare des Teilnehmers können auch für die Kommunikation mit anderen Banken eingesetzt werden.

1.1 Elektronische Unterschriften

1.1.1 Elektronische Unterschriften der Teilnehmer

Für die Elektronischen Unterschriften (EU) der Teilnehmer sind die folgenden Unterschriftsklassen definiert:

- Einzelunterschrift (Typ „E“)
- Erstunterschrift (Typ „A“)
- Zweitunterschrift (Typ „B“)
- Transportunterschrift (Typ „T“)

Als bankfachliche EU bezeichnet man EU vom Typ „E“, „A“ oder „B“. Bankfachliche EU dienen der Autorisierung von Aufträgen. Aufträge können mehrere bankfachliche EU benötigen, die von unterschiedlichen Nutzern (Kontoinhaber und deren Bevollmächtigte) geleistet werden müssen. Für jede unterstützte Auftragsart wird zwischen Bank und Kunde eine Mindestanzahl erforderlicher bankfachlicher EU vereinbart.

EU vom Typ „T“, die als Transportunterschriften bezeichnet werden, werden nicht zur bankfachlichen Freigabe von Aufträgen verwendet, sondern lediglich zu deren Übertragung an die Banksysteme. „Technische Teilnehmer“ (siehe Nummer 2.2) können nur eine EU vom Typ „T“ zugewiesen bekommen.

Mit dem vom Kunden verwendeten Programm können verschiedene Nachrichten (zum Beispiel Aufträge für den Inlands- und Auslandszahlungsverkehr, aber auch für Initialisierung, den Protokollabruf und die Abholung von Konto- und Umsatzinformationen etc.) erstellt werden. Die Bank teilt dem Kunden mit, welche Nachrichtenarten genutzt werden können und welcher EU-Typ hierfür anzuwenden ist.

1.1.2 Authentifikationssignatur

Im Gegensatz zur EU, die Auftragsdaten signiert, wird die Authentifikationssignatur über die einzelne EBICS-Nachricht einschließlich Steuerungs- und Anmeldedaten und die darin enthaltenen EU gebildet. Mit Ausnahme einiger in der EBICS-Spezifikation definierter systembedingter Auftragsarten wird die Authentifikationssignatur bei jedem Transaktionsschritt sowohl vom Kunden- als auch vom Banksystem geleistet. Der Kunde muss gewährleisten, dass eine Software eingesetzt wird, die die Authentifikationssignatur jeder von der Bank übermittelten EBICS-Nachricht unter Berücksichtigung der Aktualität und Authentizität der gespeicherten öffentlichen Schlüssel der Bank gemäß den Vorgaben der EBICS-Spezifikation (siehe Anlage 1b) prüft.

1.2 Verschlüsselung

Zur Gewährleistung der Geheimhaltung der bankfachlichen Daten auf Anwendungsebene sind die Auftragsdaten vom Kunden unter Berücksichtigung der Aktualität und Authentizität der gespeicherten öffentlichen Schlüssel der Bank gemäß den Vorgaben der EBICS-Spezifikation (siehe Anlage 1b) zu verschlüsseln.

Darüber hinaus ist auf den externen Übertragungsstrecken zwischen Kunden- und Banksystem zusätzlich eine Transportverschlüsselung vorzunehmen. Der Kunde muss gewährleisten, dass eine Software eingesetzt wird, die gemäß den Vorgaben der EBICS-Spezifikation (siehe Anlage 1b) Aktualität und Authentizität der hierfür eingesetzten Serverzertifikate der Bank überprüft.

2 Initialisierung der EBICS-Anbindung

2.1 Einrichtung der Kommunikationsverbindung

Der Kommunikationsaufbau erfolgt unter Verwendung einer URL (Uniform Resource Locator). Alternativ kann auch eine IP-Adresse der jeweiligen Bank benutzt werden. Die URL oder die IP-Adresse werden dem Kunden bei Vertragsabschluss mit der Bank mitgeteilt.

Die Bank teilt den vom Kunden benannten Teilnehmern zur Aufnahme der EBICS-Anbindung folgende Daten mit:

- URL oder IP-Adresse der Bank
- Bezeichnung der Bank
- Host-ID
- Zulässige Version(en) für das EBICS-Protokoll und der Sicherungsverfahren
- Partner-ID (Kunden-ID)
- User-ID
- System-ID (für Technische Teilnehmer)
- Weitere spezifische Angaben zu Kunden- und Teilnehmerberechtigungen

Für die dem Kunden zugeordneten Teilnehmer vergibt die Bank jeweils eine User-ID, die den Teilnehmer eindeutig identifiziert. Soweit dem Kunden ein oder mehrere Technische Teilnehmer zugeordnet sind (Multi-User-System), vergibt die Bank zusätzlich zur User-ID eine System-ID.

Soweit kein Technischer Teilnehmer festgelegt ist, sind System-ID und User-ID identisch.

2.2 Initialisierung der Teilnehmerschlüssel

Die vom Teilnehmer eingesetzten Schlüsselpaare für die bankfachliche EU, die Verschlüsselung der Auftragsdaten und die Authentifikationssignatur müssen zusätzlich zu den in Nummer 1 beschriebenen allgemeinen Bedingungen den nachfolgenden Anforderungen genügen:

1. Die Schlüsselpaare sind ausschließlich und eindeutig dem Teilnehmer zugeordnet.
2. Soweit der Teilnehmer seine Schlüssel eigenständig generiert, sind die privaten Schlüssel mit Mitteln zu erzeugen, die der Teilnehmer unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann.
3. Sofern die Schlüssel von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, ist sicherzustellen, dass der Teilnehmer in den alleinigen Besitz der privaten Schlüssel gelangt.
4. Für die zur Legitimation eingesetzten privaten Schlüssel definiert jeder Nutzer pro Schlüssel ein Passwort, das den Zugriff auf den jeweiligen privaten Schlüssel absichert.
5. Für die zur Absicherung des Datenaustausches eingesetzten privaten Schlüssel definiert jeder Teilnehmer pro Schlüssel ein Passwort, das den Zugriff auf den jeweiligen privaten Schlüssel absichert. Auf dieses Passwort kann verzichtet werden, wenn das Sicherungsmedium des Teilnehmers in einer technischen Umgebung gespeichert ist, die vor unautorisiertem Zugriff geschützt ist.

Für die Initialisierung des Teilnehmers bei der Bank ist die Übermittlung der öffentlichen Schlüssel des Teilnehmers an das Banksystem erforderlich. Hierfür übermittelt der Teilnehmer der Bank seine öffentlichen Schlüssel auf zwei voneinander unabhängigen Kommunikationswegen:

- Über die EBICS-Anbindung mittels der hierfür vorgesehenen systembedingten Auftragsarten.
- Mit einem vom Kontoinhaber oder einem Kontobevollmächtigten unterschriebenen Initialisierungsbrief.

Für die Freischaltung des Teilnehmers überprüft die Bank auf Basis der vom Kontoinhaber oder einem Kontobevollmächtigten unterschriebenen Initialisierungsbrieфе die Authentizität der über EBICS übermittelten öffentlichen Teilnehmerschlüssel.

Zu jedem öffentlichen Teilnehmerschlüssel enthält der Initialisierungsbrief die folgenden Daten:

- Verwendungszweck des öffentlichen Teilnehmerschlüssels:
 - Elektronische Unterschrift
 - Authentifikationssignatur
 - Verschlüsselung
- Die jeweils unterstützte Version pro Schlüsselpaar
- Längenangabe des Exponenten
- Exponent des öffentlichen Schlüssels in hexadezimaler Darstellung
- Längenangabe des Modulus
- Modulus des öffentlichen Schlüssels in hexadezimaler Darstellung
- Hashwert des öffentlichen Schlüssels in hexadezimaler Darstellung

Die Bank prüft die Unterschrift des Kontoinhabers beziehungsweise des Kontobevollmächtigten auf dem Initialisierungsbrief sowie die Übereinstimmung zwischen den über die EBICS-Anbindung und den schriftlich übermittelten Hashwerten des öffentlichen Schlüssels des Teilnehmers. Bei positivem Prüfergebnis schaltet die Bank den betreffenden Teilnehmer für die vereinbarten Auftragsarten frei.

2.3 Initialisierung der bankseitigen Schlüssel

Der Teilnehmer holt den öffentlichen Schlüssel der Bank mittels einer eigens dafür vorgesehenen systembedingten Auftragsart ab.

Der Hashwert des öffentlichen Bankschlüssels wird von der Bank zusätzlich über einen zweiten, mit dem Kunden gesondert vereinbarten Kommunikationsweg bereitgestellt.

Vor dem ersten Einsatz von EBICS hat der Teilnehmer die Echtheit der ihm per Datenfernübertragung übermittelten öffentlichen Bankschlüssel dadurch zu überprüfen, dass er deren Hashwerte mit den Hashwerten vergleicht, die von der Bank über den gesondert vereinbarten Kommunikationsweg mitgeteilt wurden.

Der Kunde muss gewährleisten, dass eine Software eingesetzt wird, die die Gültigkeit der im Rahmen der Transportverschlüsselung eingesetzten Serverzertifikate anhand des von der Bank gesondert mitgeteilten Zertifizierungspfades überprüft.

3 Besondere Sorgfaltspflichten bei Erzeugung von Legitimations- und Sicherungsmedien durch den Kunden

Soweit der Kunde seine Legitimations- und Sicherungsmedien nach den Vorgaben der EBICS-Spezifikation selbst erzeugt und er diese bei seiner Bank initialisiert, hat er Folgendes sicherzustellen:

- In allen Phasen der Authentifizierung, inklusive Anzeige, Übermittlung und Speicherung sind Vertraulichkeit und Integrität des Legitimationsmediums zu gewährleisten.
- Private Teilnehmerschlüssel auf den Legitimations- und Sicherungsmedien dürfen nicht im Klartext abgespeichert werden.
- Spätestens nach fünfmaliger Fehleingabe des Passwortes wird das Legitimationsmedium gesperrt.
- Die Generierung der privaten und öffentlichen Teilnehmerschlüssel muss in einer sicheren Umgebung erfolgen.
- Die Legitimations- und Sicherungsmedien sind ausschließlich und eindeutig dem Teilnehmer zuzuordnen und zu verwenden.

4 Auftragserteilung an die Bank

Der Nutzer überprüft die Auftragsdaten auf ihre Richtigkeit und stellt sicher, dass genau diese Daten elektronisch unterschrieben werden. Bei Aufnahme der Kommunikation werden seitens der Bank zuerst teilnehmerbezogene Berechtigungsprüfungen durchgeführt, wie etwa die Auftragsartberechtigung oder gegebenenfalls vereinbarte Limitprüfungen. Die Ergebnisse weiterer bankfachlicher Prüfungen wie beispielsweise Limitprüfungen oder Kontoberechtigungsprüfungen werden dem Kunden im Kundenprotokoll zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

Auftragsdaten, die an das Banksystem übermittelt werden, können wie folgt autorisiert werden:

1. Alle erforderlichen bankfachlichen EU werden zusammen mit den Auftragsdaten übertragen.
2. Sofern mit dem Kunden für die jeweilige Auftragsart die Verteilte Elektronische Unterschrift (VEU) vereinbart wurde und die übermittelten EU für die bankfachliche Freigabe nicht ausreichen, wird der Auftrag bis zur Abgabe aller erforderlichen EU im Banksystem gespeichert.
3. Soweit Kunde und Bank vereinbaren, dass die Autorisierung von per DFÜ übermittelten Auftragsdaten mittels gesondert übermittelten Begleitzettels/Sammelauftrags erfolgen kann, ist an Stelle der bankfachlichen EU des Nutzers eine Transportunterschrift (Typ „T“) für die technische Absicherung der Auftragsdaten zu leisten. Hierfür ist die Datei mit einer speziellen Kennung zu versehen, die angibt, dass es außer der Transportunterschrift (Typ „T“) keine weitere EU für diesen Auftrag gibt. Die Freigabe des Auftrages erfolgt nach erfolgreicher Prüfung der Unterschrift des Nutzers auf dem Begleitzettel/Sammelauftrag durch die Bank.

4.1 Auftragserteilung mittels Verteilter Elektronischer Unterschrift (VEU)

Die Art und Weise, wie die Verteilte Elektronische Unterschrift durch den Kunden genutzt wird, muss mit der Bank vereinbart werden.

Die Verteilte Elektronische Unterschrift (VEU) ist dann einzusetzen, wenn die Autorisierung von Aufträgen unabhängig vom Transport der Auftragsdaten und gegebenenfalls auch durch mehrere Teilnehmer erfolgen soll.

Solange noch nicht alle zur Autorisierung erforderlichen bankfachlichen EU vorliegen, kann der Auftrag von einem hierzu berechtigten Nutzer gelöscht werden. Soweit der Auftrag vollständig autorisiert wurde, ist nur noch ein Rückruf gemäß Nummer 9 der Bedingungen für die Datenfernübertragung möglich.

Die Bank ist dazu berechtigt, nicht vollständig autorisierte Aufträge nach Ablauf des von der Bank gesondert mitgeteilten Zeitlimits zu löschen.

4.2 Legitimationsprüfung durch die Bank

Per DFÜ eingelieferte Auftragsdaten werden als Auftrag durch die Bank erst dann ausgeführt, wenn die erforderlichen bankfachlichen EU beziehungsweise der unterschriebene Begleitzettel/Sammelauftrag eingegangen sind und mit positivem Ergebnis geprüft wurden.

4.3 Kundenprotokolle

Die Bank dokumentiert in Kundenprotokollen die folgenden Vorgänge:

- Übertragung der Auftragsdaten an das Banksystem.
- Übertragung von Informationsdateien von dem Banksystem an das Kundensystem.
- Ergebnis einer jeden Legitimationsprüfung von Aufträgen des Kunden an das Banksystem.
- Weiterverarbeitung von Aufträgen, sofern sie die Unterschriftsprüfung, die Anzeige von Auftragsdaten betreffen.

Der Teilnehmer hat sich durch zeitnahen Abruf des Kundenprotokolls über das Ergebnis der auf Seiten der Bank durchgeführten Prüfungen zu informieren.

Der Teilnehmer hat dieses Protokoll, das inhaltlich den Bestimmungen von Kapitel 10 der Anlage 1b entspricht, zu seinen Unterlagen zu nehmen und auf Anforderung der Bank zur Verfügung zu stellen.

5 Änderung der Teilnehmerschlüssel mit automatischer Freischaltung

Wenn die vom Teilnehmer eingesetzten Legitimations- und Sicherungsmedien in ihrer Gültigkeit zeitlich begrenzt sind, hat der Teilnehmer der Bank die neuen öffentlichen Teilnehmerschlüssel rechtzeitig vor dem Erreichen des Ablaufdatums zu übermitteln. Nach dem Erreichen des Ablaufdatums der alten Schlüssel ist eine Neuinitialisierung vorzunehmen.

Wenn der Teilnehmer seine Schlüssel selbst generiert, so hat er zu dem mit der Bank vereinbarten Zeitpunkt die Teilnehmerschlüssel unter Verwendung der dafür vorgesehenen systembedingten Auftragsarten zu erneuern und rechtzeitig vor dem Erreichen des Ablaufdatums der alten Schlüssel zu übermitteln.

Für eine automatische Freischaltung der neuen Schlüssel ohne eine erneute Teilnehmerinitialisierung sind die folgenden Auftragsarten zu nutzen:

- Aktualisierung des öffentlichen bankfachlichen Schlüssels (PUB) und
- Aktualisierung des öffentlichen Authentifikationsschlüssels und des öffentlichen Verschlüsselungsschlüssels (HCA) oder alternativ
- Aktualisierung aller drei oben genannter Schlüssel (HCS).

Die Auftragsarten PUB und HCA beziehungsweise HCS sind hierfür mit einer gültigen bankfachlichen EU des Nutzers zu versehen. Nach erfolgreicher Änderung sind nur noch die neuen Schlüssel zu verwenden.

Wenn die Elektronische Unterschrift nicht erfolgreich geprüft werden konnte, wird wie unter Nummer 8 Absatz 3 der Bedingungen für die Datenfernübertragung verfahren.

Die Schlüsseländerung darf erst nach Abarbeitung aller Aufträge erfolgen. Ansonsten sind die noch nicht ausgeführten Aufträge mit dem neuen Schlüssel neu zu erteilen.

6 Sperrung der Teilnehmerschlüssel

Besteht der Verdacht des Missbrauchs der Teilnehmerschlüssel, ist der Teilnehmer dazu verpflichtet, seine Zugangsberechtigung zu allen Banksystemen zu sperren, die den/die kompromittierten Schlüssel verwenden.

Soweit der Teilnehmer über gültige Legitimations- und Sicherungsmedien verfügt, kann er seine Zugangsberechtigung via EBICS-Anbindung sperren. Hierbei wird durch Senden einer Nachricht mit der Auftragsart „SPR“ der Zugang für den jeweiligen Teilnehmer, unter dessen User-ID die Nachricht gesendet wird, gesperrt. Nach einer Sperre können bis zu der unter Nummer 2 beschriebenen Neuinitialisierung keine Aufträge von diesem Teilnehmer per EBICS-Anbindung mehr erteilt werden.

Wenn der Teilnehmer nicht mehr über gültige Legitimations- und Sicherungsmedien verfügt, kann er außerhalb des DFÜ-Verfahrens seine Legitimations- und Sicherungsmedien über die von der Bank gesondert bekannt gegebene Sperrfazität sperren lassen.

Der Kunde kann außerhalb des DFÜ-Verfahrens die Legitimations- und Sicherungsmedien eines Teilnehmers oder den gesamten DFÜ-Zugang über die von der Bank bekannt gegebene Sperrfazität sperren lassen.

Anlage 1b

Spezifikation für die EBICS-Anbindung

Die Spezifikation ist auf der Webseite www.ebics.de/de/ebics-standard veröffentlicht.

Anlage 1c

Sicherheitsanforderungen an das EBICS-Kundensystem

Über die in Anlage 1a Nummer 6 beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen hinaus sind durch den Kunden folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Die vom Kunden für das EBICS-Verfahren eingesetzte Software muss die in Anlage 1a beschriebenen Anforderungen erfüllen.
- EBICS-Kundensysteme dürfen nicht ohne Firewall eingesetzt werden. Eine Firewall ist eine Einrichtung, die den gesamten ein- und ausgehenden Nachrichtenverkehr überwacht und nur bekannte oder autorisierte Verbindungen zulässt.
- Es ist ein Virens Scanner zu installieren, der regelmäßig mit den neuesten Virendefinitions-Dateien auszustatten ist.
- Das EBICS-Kundensystem ist so einzurichten, dass sich der Teilnehmer vor dessen Nutzung anmelden muss. Die Anmeldung hat als normaler Benutzer und nicht als Administrator, der zum Beispiel berechtigt ist, die Installation von Programmen vorzunehmen, zu erfolgen.
- Die internen IT-Kommunikationswege für unverschlüsselte bankfachliche Daten oder für unverschlüsselte EBICS-Nachrichten sind gegen Abhören und Manipulationen zu schützen.
- Wenn sicherheitsrelevante Updates für das jeweils eingesetzte Betriebssystem und weiterer installierter sicherheitsrelevanter Software-Programme vorliegen, sollten die eingesetzten EBICS-Kundensysteme mit diesen aktualisiert werden.

Die Umsetzung dieser Anforderungen liegt ausschließlich in der Verantwortung des Kunden.

Anlage 2

Spezifikation Echtzeitbenachrichtigungen

Die Spezifikation ist auf der Webseite www.ebics.de/de/echtzeitbenachrichtigungen veröffentlicht.

Anlage 3

Spezifikation der Datenformate

Die Spezifikation ist auf der Webseite www.ebics.de/de/datenformate veröffentlicht.